

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse**

Band (Jahr): **18 (1938)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Besprechungen. — Comptes-rendus.

WILHELM SCHNYDER, *Acht Studien zur christlichen Altertumswissenschaft und zur Kirchengeschichte*. Verlag Räder & Cie., Luzern 1937. 8^o. 162 S. Preis 4.80 Fr.

Der neuernannte Propst zu St. Leodegar und ehemalige Professor für Kirchengeschichte am Priesterseminar Luzern legt uns in seinen Studien nichts Neues vor, sondern es handelt sich lediglich um die Zusammenfassung früherer Arbeiten, die in verschiedenen wissenschaftlichen Zeitschriften oder in Tageszeitungen erschienen. Es möge darum hier ein kurzer Hinweis auf diese Arbeiten genügen, deren wissenschaftliche Bearbeitung die bekannte kritische Einstellung des Verfassers garantiert.

Zwei Studien: « Die Darstellung des eucharistischen Kelches auf altchristlichen Grabinschriften Roms und deren Bedeutung in der sepulkralen Symbolik » und « Die Anerkennung der christlichen Kirche von Seiten des römischen Staates unter Konstantin dem Großen » behandeln allgemeine Fragen. Die erste erschien in den Mitteilungen des Kollegiums des Deutschen Campo Santo 1900, die zweite im Jahresbericht der kantonalen höhern Lehranstalten Luzern 1913. Von schweizerischem Interesse ist zunächst eine Würdigung Ulrich Zwinglis (erschieden im Luzerner Vaterland 1931); sie gibt den heutigen katholischen Standpunkt dieser umstrittenen Persönlichkeit gegenüber. Für die schweizerische Kirchengeschichte ist die Studie über « Die Reliquien und Reliquienbeigaben der Katakombenheiligen in der Schweiz » (erschieden in der Zeitschrift für Schweiz. Kirchengeschichte, XXV. Jahrg., 1931) von besonderem Interesse. Mehr lokal eingestellt sind die beiden folgenden Arbeiten: « Historisch - Topographisches über die Niederlassung der Jesuiten in Luzern » (aus der Geschichte der Großen Lateinischen Kongregation in Luzern. Luzern 1935) und « Das Brustkreuz der Chorherren zu St. Leodegar in Luzern » (Heraldisches Archiv, Bd. 43, 1929). Die Persönlichkeit des Luzerner Theologieprofessors Alois Gügler, dem die 7. Studie gilt, die in der Schweizerischen Kirchenzeitung 1927 erstmals veröffentlicht ward, ist für die Geistesgeschichte der ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts von mehr als lokaler Bedeutung. Allgemeines Interesse darf schließlich auch die letzte der Studien: « Kirchliche Auswirkungen der Neuumschreibung des Bistums Basel vor hundert Jahren für Luzern und die Innerschweiz » für sich in Anspruch nehmen (Vaterland 1928, Nr. 273—77), denn mit Recht weist der Verfasser u. a. darauf hin, daß gerade das Waldstätterkapitel für die Entwicklung des Bundes zwischen den Waldstätten und Luzern von Bedeutung war. — Das gut gebildete Werk ist eine schöne Abschiedsgabe des nach 25 Jahren akademischer Tätigkeit zurück-

getretenen Gelehrten an seine Schüler, aber zugleich an die historisch interessierte Mit- und Nachwelt.

Einsiedeln.

P. Rudolf Henggeler.

Scriptoria Medii Aevi Helvetica. Band II: *Schreibschulen der Diözese Konstanz-St. Gallen I*. Herausgegeben und bearbeitet von A. BRUCKNER. Druck und Verlag Roto-Sadag A.-G., Genf, 1936.

Die mutig begonnene Inventarisierung der schweizerischen Schriftdenkmäler schreitet dem vorgezeichneten Plan gemäß rüstig fort. Nachdem in der ersten, an dieser Stelle (Jahrgang XVI S. 211 ff.) bereits angezeigten Lieferung die Handschriften der alten Diözese Chur behandelt worden sind, beginnt nun die Bearbeitung der Schreibwerke der ehemaligen Diözese Konstanz und damit des bedeutendsten schweizerischen Scriptoriums: jenes der Abtei St. Gallen.

Nicht der geringste Gewinn einer inventarischen Darstellung liegt darin, daß neben dem weithin Sichtbaren auch dem weniger Bekannten Platz gegönnt wird und daher Probleme in Erscheinung treten, die in einer auf der « Gipfelflur » wandelnden Betrachtung im Talschatten bleiben. So behandelt die vorliegende Lieferung noch nicht die eigentliche, die klassische Zeit der St. Galler Buchkunst, sondern ihre Früh-Epoche von den Anfängen bis auf Abt Gozbert, also die Zeit vor 840, die mit den Namen Winithar (750—770), Waldo (770—790) und Wolfcoz (820—830) umschrieben ist. Und als Hauptziel seiner Untersuchungen hat sich hier A. Bruckner vorgenommen, die « Entwicklung der älteren, sogenannten alemannischen St. Galler Minuskel » zu klären und darzustellen. Es steht also ein bestimmtes Problem im Mittelpunkt der Betrachtungen und das gibt diesem Band die innere Geschlossenheit. Es kommt uns, wie früher schon bemerkt, nicht zu, auf die Feinheiten rein paläographischer Deduktionen einzugehen, es soll vielmehr auch hier wiederum unser Anliegen auf die Frage gerichtet sein, wie sich in der Entwicklung der Schrift und der Buchkunst die Geschichte des Klosters und damit ein Stück Kultur- und Geistesgeschichte der Ostschweiz widerspiegelt.

Unaufgeheilt bleibt die im Dämmerlicht der Legende noch undeutlich liegende Frühzeit, sodaß auch jetzt noch die Frage offen steht, ob wir mit einer regelrechten Schreibertätigkeit innerhalb der Galluszelle zu rechnen haben. Sichtbar werden die Anfänge des St. Galler Scriptoriums erst unter Othmar (720—759), dem Neubegründer des Klosters, und zwar liegen die Wurzeln hier nun deutlich im currätischen Kulturkreis. Als früheste mit Namen bekannte Scriptorien begegnen wir den Rättern Silvester und Petrus, aber auch in den Schriftzügen Winithars, des ersten der großen St. Galler Schriftschöpfer, vermag Bruckner noch rätische Elemente zu entdecken. Doch zeigt sich schon in jener Frühzeit eine entschiedene Differenzierung von den angrenzenden Schriftbereichen, dem italienisch-currätischen sowohl wie vom fränkisch-burgundischen. Das unterscheidende, das eigentlich charakterbildende Element nun findet Bruckner in einer früh und nachhaltig wirk-

samen Beeinflussung durch das Merowingische. Es zeigt sich also hier, wie schon unter Othmar, der doch seine Ausbildung in Chur genossen und hernach im rätoromanischen Engadin als Presbyter gewirkt, in der Schrift die Formung eines eigenständigen geistigen Lebens in St. Gallen transparent wird; und zwar vollzieht sie sich in einer früheren und entschiedeneren Loslösung vom Süden als in Chur, und einer Hinwendung zum westlichen — in diesem Fall oberrheinischen — Kulturkreis.

Völlig außerhalb dieses eigentlich st. gallischen Schriftbildes steht aber die Schreibkunst Winithars, für den Bruckner, wenn wir ihn recht verstehen, eine nähere, einzelgängerische Verbindung mit Italien ins Auge faßt.

Ein äußerst merkwürdiges Zwischenspiel setzt dann im letzten Viertel des 8. Jahrhunderts ein, eine Umgestaltung, die der Autor mit dem St. Galler Diakonus Waldo, dem nachmaligen Abt von Reichenau, in Verbindung bringt. Unter seinem Einfluß findet in dieser Zeit eine Annäherung der St. Galler Minuskel an die damals sehr kursiv geführte Urkundenschrift statt, sie löst sich also aus der strengeren kalligraphischen Bindung, um fließender, « geschriebener » zu werden. Wenn wir dann um die Jahrhundertwende die Schrift sich wieder mehr unter eine strengere, formale kalligraphische Ordnung sich bequemen sehen, so begegnen wir hier einem ähnlichen Wechselspiel zwischen offener, flüssiger und geschlossener, verfestigter Form, wie es in der Entwicklung der freien Kunst stets wirksam ist. Es ist als ob die Schrift in einen flüssigeren Zustand habe versetzt werden müssen, um wieder für den Guß in eine feste Form bereit zu sein. Diese Form erreicht die alemannische St. Galler Minuskel unter Abt Gozbert in den Arbeiten des Mönches Wolfcoz und seines Kreises, in einer Schrift von edlem Gleichmaß und ausgewogener ruhiger Schönheit. Es ist von großem Reiz, zu sehen, wie in der Aera des großen äbtlichen Bauherrn nun auch die Schrift von einem neuen Sinn für Maß, Proportion und Raumverteilung Zeugnis ablegt, ohne den ja auch eine große architektonische Leistung nicht entstehen kann.

Während dergestalt die eigentliche alemannisch-st. gallische Minuskel ihre letzte Reife erreicht, drückt sich nun das Erstarren der fränkischen Reichsidee in einem gleichzeitigen kräftigen Eindringen der karolingischen Minuskel aus, das hier früher und entschiedener einsetzt als in Currätien. Aus der Anonymität der mönchischen Schreibstube vermochte auch hier Bruckner zwei Individualitäten, Cunzo und Cozpreht, herauszulösen. Über ihre Arbeit schreitet dann die Entwicklung der St. Galler Schrift ihrem Scheitelpunkt, der klassischen Epoche der Grimald- und Hartmutzeit zu, deren Darstellung uns für den kommenden Band in beglückender Aussicht steht.

Wenn sich den Meisterleistungen st. gallischer Miniaturenkunst gegenüber, die uns diese nächste Lieferung bringen wird, der buch künstlerische Ertrag des vorliegenden Bandes bescheiden ausnehmen muß, so macht er uns dafür mit einer von der Kunstgeschichte bisher beinahe unbeachteten Epoche des « Anfangs » bekannt. Wir sehen, wie aus den unge-

schlachten und primitiven Versuchen Winithars sich die prunkvolle Initialenkunst der Wolfocepoche entwickelt, die ihre stolzen Lettern unnachahmlich sicher in das klassisch schöne Schriftbild einzuordnen weiß. Gleichsam nach ihrem Gesamtgewicht werden die Buchstaben abgewogen, sodaß etwa das schmalere und leichtere S höher wird wie das behäbigere H, damit beide im Volumen zu gleicher Fülle kommen. Was den Motivschatz anlangt, so ist kunsthistorisch bemerkenswert, daß das Flechtwerk nicht zum ältesten st. gallischen Bestand gehört, sondern erst später — wohl aus Currätien — eindringt. Am merkwürdigsten jedoch ist der von Rahn zwar in der Nachlese seiner Kunstgeschichte beschriebene, unseres Wissens jedoch bisher noch nie abgebildete Buchschmuck vom «Codex San. Gall. 124», vor allem der Engel des Matthäus. In das richtige Profil gerückt wird diese Miniatur, wenn man sie mit der Behandlung desselben Motives im Pfäverser «Liber Viventium» (Bruckner Bd. I, Tafel XVII) vergleicht. Eine Welt liegt zwischen diesen beiden beinahe zu gleicher Zeit und in verhältnismäßig naher Nachbarschaft entstandenen Gestalten. Wie machtvoll und bedeutend, wie räumlich groß und körperhaft wirkt der Pfäverser Matthäus — ein Zeugnis der rätischen Verbundenheit mit der Antike — gegenüber dem St. Galler Bild, das flach gepreßt ist wie ein zwischen Glasplatten liegendes Präparat, rein graphisch abstrakt, ein Ornament in Menschenform. In stilistischer Hinsicht möchte ich diese Figur doch nicht eindeutig als von «merovingischer Art» bezeichnen, vielmehr mit Rahn den Einfluß irischer Vorbilder hervorheben, wofür besonders die arabeskenhafte Gestaltung des Gesichtes spricht.

Der Abbildungsteil dieser Lieferung ist wieder untadelig ausgeführt und splendid dotiert, und so gibt auch dieser Band des für die schweizerische Kultur- und Geistesgeschichte so wichtigen Werkes Freude am Gebotenen und Spannung auf das Kommende.

Zürich.

Erwin Poeschel.

Veröffentlichungen des Oberrheinischen Instituts für geschichtliche Landeskunde, Freiburg im Breisgau. Bd. III: *Beiträge zur Geschichte von St. Trudpert*, herausgegeben von THEODOR MAYER. Freiburg i. Br. 1937. 200 S.

In diesem Bande legt das unter der Leitung von Prof. Th. Mayer rühmlich bekannte Oberrheinische Institut für geschichtliche Landeskunde in Freiburg i. Br. das Ergebnis einer im Wintersemester 1935/36 abgehaltenen Arbeitsgemeinschaft vor.

St. Trudpert ist das älteste rechtsrheinische Kloster, das allerdings nie zu einem solchen ersten Ranges aufgestiegen ist. Sein Urkundenbestand ist schon von den gelehrten St. Blasianischen Geschichtsforschern P. Marquard Herrgott und P. Trudpert Neugart, dann aber insbesondere von Friedrich von Weech (Urkundenbuch des Benediktinerklosters St. Trudpert, Karlsruhe 1878, Z. G. O., Bd. XXX) untersucht und veröffentlicht worden. Dabei wurde der Hauptteil dieser Urkunden als Fälschungen erkannt. Die vorliegende

Veröffentlichung dringt nun tiefer, indem sie das Kloster in seinen kirchlichen, weltlichen und wirtschaftlichen Beziehungen in den oberrheinischen Raum hineinstellt. Sie ist daher auch mit Recht dem Altmeister oberrheinischer Geschichte, Aloys Schulte, zu dessen 80. Geburtstage dargestellt.

An der Spitze der sieben Beiträge steht eine sehr instruktive Zusammenfassung des Leiters der Arbeitsgemeinschaft, Prof. Th. Mayer. Er behandelt « St. Trudpert und den Breisgau », indem er den äußeren Rahmen absteckt, innerhalb dessen sich die Gründung des Klosters in der 1. Hälfte des 7. Jahrhunderts vollzog, bespricht dann das Verhältnis St. Trudperts zu den Habsburgern und spürt endlich den Einflußsphären einesteils der von Süden über Basel auf das rechte Ufer des Rheins hinausgreifenden Reformbewegung von Cluny, andernteils derjenigen von Hirsau im nördlichen Schwarzwald ausgehenden Richtung mit großem Scharfsinn nach. Dabei finden wir bestätigt, daß der cluniacensische Einfluß nördlich des Rheines nie ein großer gewesen ist.

Aus den Besitzkarten, die dem Aufsatz von Johanna Bastian über den Güterbesitz des Klosters beigegeben sind, ergibt sich deutlich, daß St. Trudpert das Bestreben hatte, sich auch nach dem sich Basel öffnenden Wiesentale zu vorzuschieben. Aber was St. Blasien gelang, blieb ihm versagt. Trotzdem hat Basel, um dies noch beizufügen, um 1500 eine wertvolle Kraft aus dem klösterlichen Bereiche St. Trudperts gesogen, indem der Ahnherr der Basler Familie Burckhardt aus Britznach im Rupprechtstale stammte, in dem das Kloster die Grundherrschaft besaß. Im übrigen bleibt die Tatsache bestehen, daß der Breisgau mit dem geschlossenen, nur wenig passierbaren Schwarzwaldmassiv gegenüber dem offenen, auch klimatisch günstigeren und daher auch fruchtbareren Elsaß als « toter Winkel » deutlich abfällt.

Der Geschichte des Klosters sind die beiden Arbeiten von Marcel Beck « St. Trudpert bis zum 10. Jahrhundert » und von Heinrich Büttner « St. Trudpert im Hochmittelalter » gewidmet, wobei der Urkundenbestand die substantielle Unterlage dieser Untersuchungen bildet. Die Diplome selbst werden von Archivdirektor Dr. Friedrich Hefele nach der paläographischen und sphragistischen Seite hin einer gediegenen Prüfung unterzogen. Endlich behandelt Norbert Fickermann die metrischen Subskriptionen der Passio Trudperti und macht Theodor Mayer-Edenhauser, der Sohn des Leiters, noch einige prozeßgeschichtliche Mitteilungen aus St. Trudpert.

Basel.

Paul Roth.

K. S. BADER, *Das Freiamt im Breisgau und die freien Bauern am Oberrhein.*
(Heft II der Beitr. z. oberrhein. Rechts- und Verfassungsgeschichte)
1936. Jos. Waibel, Freiburg i. B. 124 Seiten.

Wie in seinen früheren Untersuchungen (vgl. zuletzt diese Zeitschr. XVII 114) berücksichtigt der Verfasser nicht nur die Verhältnisse Süddeutsch-

lands, sondern auch die der heutigen deutschen Schweiz. Auch das schweizerische Schrifttum wird weitgehend zu Rate gezogen. Es geht ihm hauptsächlich um die Frage, ob die seit dem 13. Jahrhundert erscheinenden freien Bauern durchwegs oder doch vorwiegend als die Nachkommen der Altfreien des früheren Mittelalters anzusprechen seien, oder ob ihre Freiheit anders geartet sei; diese Frage stellt sich ebensogut für die Schweiz, wie für Süddeutschland. Die alte Lehre entschied sich für die erste Möglichkeit und verstand unter den « freien Bauern » des 13. und 14. Jahrhunderts Leute ohne herrschaftliche Lasten und Beschränkungen. Schon Ende des 19. Jahrhunderts aber wurden Zweifel laut. Untersuchungen über kleinere Gebiete förderten Beispiele zu Tage, wonach namentlich in waldigen oder gebirgigen Gegenden Grundherren neuen Ansiedlern besondere Vorteile zusicherten, um sie zu veranlassen, verödete oder wenig abträgliche Gegenden zu bebauen oder zu roden. Alfons Dopsch und, ihm zustimmend, Hans Fehr kamen dazu, den Begriff der « Freiheit » als vieldeutig zu erklären. « Frei » heißt im 13. und 14. Jahrhundert regelmäßig nicht vollfrei, sondern nur besser gestellt als andere; wo Freie erwähnt werden, ist im Einzelfall zu prüfen « Frei von was? » (Fehr), ebenso wie schon längst bekannt war, daß die Unfreiheit sehr verschiedener Art sein konnte. Bader untersucht nun für ein räumlich beschränktes Gebiet, das « Freiamt im Breisgau », wie sich dort der Freibauernstand gebildet hat. In gewiß zutreffender Weise — auch unsere schweizerischen und namentlich auch die bernischen Rechtsquellen unterstützen seine Ausführungen — unterscheidet er zwischen dem freien Adel, dessen Angehörige gelegentlich als « Freie » schlechthin, lateinisch dagegen meist als *nobiles* oder *nobiles atque liberi* bezeichnet werden, einerseits, und den immer häufiger werdenden Freileuten (*liberi homines*, *liberi schlechthin*, in unsern Urkunden oft *liberi rustici* oder *homines liberi advocaticii*, freie « Vogtleute »), welche von den « Gotteshausleuten » nach ihrer Rechtslage oft nicht reinlich zu scheiden sind (Urner Gotteshausleute der Fraumünsterabtei Zürich), andererseits. An Hand namentlich der Untersuchung Friedrichs von Wyß über « die freien Bauern, Freiamter, Freigerichte und die Vogteien der Ostschweiz im spätern Mittelalter » (Abhandl. zur Gesch. d. Schweiz. öffentl. Rechts 1892 S. 161 ff) gibt Bader einen Überblick über die schweizerischen hierher gehörenden Erscheinungen; nach Erwähnung der Freibauern im Elsaß stellt er sodann nach Karl Wellers Darlegungen (Karl Weller zum 70. Geburtstage, 22. Nov. 1936, ist die Untersuchung Baders gewidmet) fest, daß im eigentlich schwäbischen Gebiet « auf altem Königsboden und auf staufischen Hausbesitz nur wenig Freie, und diese nur in gebirgigen und waldigen Gebieten, saßen ». Für das Schwarzwaldgebiet vollends geht er davon aus, daß es « ein Gebiet später Ausbausiedlung » sei; im Hotzenwald seien die Freibauern durch Gewährung einer besseren Rechtsstellung angelockt worden, allmählich aber mit unfreien Gotteshausleuten vermischt und zu abhängigen Inhabern sogenannter « Freigüter » gemacht worden.

Das Freiamt im Breisgau (vom engern Gebiet des Klosters Tennenbach nördlich und östlich gelegen) liegt an der Grenze zwischen Altsiedelland und spät erschlossenem, bewaldetem Ausbauland. Nach einer kurz gefaßten Übersicht über seine äußere Geschichte werden die herrschaftlichen Verhältnisse des Freiamtgebietes gezeichnet: die Rechte der Ritter von Keppenbach, die von der hohen Gerichtsbarkeit ausgegangene Landeshoheit der Markgrafen von Hachberg und die grundherrlichen Rechte des Klosters Tennenbach. Das Kernstück der Untersuchung behandelt sodann « die Entstehung und Rechtsstellung des Freibauernstandes » (S. 64—91). Bader stellt fest, daß die « Freiheit » (Begünstigung im Abgabewesen und Freizügigkeit) ursprünglich im « Freiamt » nur für ansässige Gotteshausleute galt, welche freie Erblehen vom Kloster erhalten hatten, im 13. Jahrhundert jedoch dazu diente, weitere Bauernstellen zu schaffen und Einwanderer (« darkommen lüte ») in das Waldland zu ziehen. « Die verschiedenen Schichten von Freibauern verschmolzen im 14. und 15. Jahrhundert zu einem einheitlichen Stande freier Gotteshausleute. » « Die Vogtei über diese freien Gotteshausleute wurde zu einem Hoheitsrecht des Landesherrn. Freibauer hieß jetzt, wer im Gebiete dieses besonders gearteten Schirmrechtes Güter besaß. Die Gesamtheit dieser Freibauern bildete einen Personenverband » (S. 78). « Freiheit heißt — eine Besserstellung gegenüber andern Untertanen » der Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit. « Die Freileute sind nicht frei von grundherrlicher Bindung, sondern gefreit lediglich gegen Ansprüche des Gerichtsherrn und Vogtes, die über die vom Kloster Tennenbach (Grundherr) eingeräumten Schirmbefugnisse hinausgehen. » (S. 83).

Der Verfasser lehnt einen Zusammenhang zwischen den für die Frühzeit deutscher Geschichte nachgewiesenen Freien im strengen ständischen Sinn und den Freibauern des 13. bis 15. Jahrhunderts ab. « Die spätmittelalterlichen Freien begegnen vornehmlich in Gebieten späten Siedlungsausbaues. Offensichtlich setzt im hohen Mittelalter eine Neuentwicklung ein, die Befreiungsvorgänge mit sich bringt und mit dem Zerfall der Grundherrschaft die alten Begriffe ständischer Einteilung der bäuerlichen Bevölkerung umstößt. » Die Gründe dieser Entwicklung will Bader nicht allgemein erschließen; er verweist aber immerhin auf die innere Kolonisation in Verbindung mit der besondern Politik eines Herrscherhauses oder mit der Reichsunmittelbarkeit. Für das Gebiet seiner Untersuchung jedoch kommt er zu dem Ergebnis, daß das Zisterzienserkloster Tennenbach am Rand des Schwarzwaldes, wo Altsiedelland und Ausbauland sich treffen, die Möglichkeit fand, Anbauland zu gewinnen; es zog Siedler in das zu erschließende Gebiet heran, indem es ihnen das gerodete Land zu « freier Erbleihe » überließ. Die Ansiedler blieben zwar Gotteshausleute des Klosters; weil aber eine eigentliche Vogtei über das Kloster und seine Grundherrschaft nicht bestand, sondern die hoheitlichen und grundherrlichen Rechte unter verschiedene Berechtigte verteilt waren, so entstand « ein Tal freier Leute aus dem Kräftespiel der herrschaftlichen Gewalten » (S. 91).

Das Tal der freien Leute wurde im Lauf des 16. Jahrhunderts zum « Freiamt », zur « Freivogtei » in der Hand der Markgrafen von Baden-Hachberg. Es bildete einen eigenen Hochgerichtsbezirk. Die Bauern des Freiamtes blieben freizügig und hielten zähe an gewissen genossenschaftlichen Nutzungen und an der Steuerfreiheit fest. Erst 1809 verschwanden die Sonderrechte des Freiamtes.

In einem letzten Abschnitt über « die freien Bauern in der oberrheinischen Dorfverfassung » wird die Entstehung dörflicher Genossenschaften (Dorfgemeinden) der Zeit zugeschrieben, da sich die Grundherrschaften auflösten; an Stelle der Unterordnung unter den Grundherrschaften trat die genossenschaftliche Nebenordnung. Dorfgenosse war, ohne Rücksicht auf seinen Stand, wer Grundbesitz in der Dorfmark besaß. Mit diesen Ergebnissen geht Bader, wie mir scheint mit Recht, eigentlich schon über seine anderswo vertretene Ansicht von dem dörflichen, genossenschaftlichen Ursprung von Twing und Bann hinaus.

Ein Anhang mit Quellenausügen schließt die auch für die Geschichte der freien Bauern in der Schweiz aufschlußreiche und wertvolle Schrift ab. Im Anhang (S. 104) ist Aarburg in « Aarberg » zu verbessern.

Bern.

Hermann Rennefahrt.

BERNARD DE VEVEY, *Le Droit d'Estavayer* [Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, IX. Abteilung (Die Rechtsquellen des Kantons Freiburg), Première Section (Le droit des villes), Tome II]. Verlag Sauerländer, Aarau, 1932, XXI et 478 Seiten.

Den zuletzt erschienenen Aargauer und Genfer Bänden dieser monumentalen Sammlung, die zwar langsam, aber sicher fortschreitet, ist nun wieder ein Freiburger Band gefolgt. Während der erste Band dieser IX. Abteilung das Stadtrecht von Murten, bearbeitet von Welti, enthielt, ist dieser zweite Band den Rechtsquellen von Estavayer gewidmet. In dem Freiburger Bernard de Vevey hat er einen kundigen und sorgfältigen Bearbeiter gefunden. Über das trutzige Städtchen am Neuenburgersee existierte bis jetzt nur wenig Literatur; an Quellenwerken war die Sammlung des fleißigen Geistlichen Grangier, die nur in einem ganz gedrängten Auszug gedruckt existiert, das Einzige. Umso mehr ist dieser Band dazu berufen, eine Lücke auszufüllen. Er enthält 254 Nummern von Dokumenten, die im Druck, Auszug oder Regest wiedergegeben sind. De Vevey benützte außer dem reichen Stadtarchiv von Estavayer die Archive von Bern, Freiburg, Turin, Payerne, Biel, sowie einige geistliche Archive. Eine Übersicht orientiert über die benützten Manuskripte und Drucke. Den größten Raum in dem Bande nimmt das Gewohnheitsrecht (Coutumier) von Estavayer vom 21. Mai 1671 (No. 188) ein. Sehr zuverlässig und brauchbar ist, wie dies übrigens bei den Bänden der Schweizer Rechtsquellen meistens der Fall ist, das dem Bande beigegebene 43 seitige Register.

Zur näheren Kenntnis der Geschichte von Estavayer trägt der Band, ganz abgesehen von seinen Verdiensten auf mehr juristischem Gebiet, manches Neue bei. Schon früh zerfielen die Herrschaftsrechte über Estavayer infolge Erbteilung in drei Teile, in die sich verschiedene Inhaber teilten, was wohl nicht allzu häufig vorkam. Die Herren von Estavayer büßten wie die meisten höheren Adelsgeschlechter in der Schweiz bald an Macht und Bedeutung ein, und durch geschicktes Vorgehen gelang es dem aufstrebenden Freiburg, zuletzt die volle Herrschaft über Estavayer an sich zu bringen. Die Bedeutung, die dem alten Stäffis zukam, wurde durch diesen Übergang kaum gesteigert.

Die Edition der Urkunden durch de Vevey kann im ganzen als gut und sorgfältig bezeichnet werden. Einige Lesefehler und Ungenauigkeiten, die sich eingeschlichen haben, seien hier erwähnt: In der Urkunde No. 7 (Schiedsgericht zwischen Estavayer und Payerne) sollte es p. 14, Zeile 36 « atemptandum » statt « accemptandum » heißen (ebenso p. 17, Zeile 36), p. 16, Zeile 1 « pro facta » statt « per facta », p. 16, Zeile 29 « super » statt « supra », p. 19, Zeile 28 « precesserit » statt « processerit ». In der Urkunde No. 14 ist p. 37, Zeile 26 « termino » ausgefallen. In Urkunde No. 15 (Frieden zwischen Estavayer und Payerne) ist p. 38, Zeile 25 « exortis » statt « excitis » zu lesen, p. 39, Zeile 3 « nobis » statt « nobili »; p. 39, Zeile 23 ist wohl statt « queritur », das der Herausgeber mit einem Fragezeichen versah, « quia » zu lesen. In Urkunde No. 97 ist p. 157, Zeile 27 nach « appointer » eine Zeile ausgefallen. Am bedauerlichsten ist, daß die Urkunde No. 38 nach einer Kopie im Archiv von Estavayer wiedergegeben ist, die von Fehlern wimmelt, obgleich das Original der Urkunde im Stadtarchiv Payerne liegt, was de Vevey offenbar übersehen hat. Wer selbst mit der Edition von Urkunden betraut ist, weiß, daß auch dem besten und zuverlässigsten Forscher solche Versehen passieren können, besonders beim Entziffern der stark abgekürzten lateinischen Urkunden. Am Register hätten wir eine Berichtigung anzubringen (p. 461): « mingraillia » bedeutet nicht « tort causé », wie der Bearbeiter vermutet; vielmehr hat man unter « mingraillia » (oder minjayllia, mingellia, minialia) die Ausgaben für Essen und Trinken eines Gefangenen zu verstehen (vergl. Du Cange IV, p. 413).

Diese paar Aussetzungen vermögen dem Wert dieses Bandes für die schweizerische Rechtsgeschichte keinen Eintrag zu tun.

Zürich.

Emil Usteri.

ERNST KARL WINTER, *Rudolph IV. von Österreich*. 2. Band. 531 Seiten und 28 Bildertafeln. (Wiener soziologische Studien III, Wien 1936.)

Von der vorliegenden Monographie über Herzog Rudolf IV. von Österreich (1358—1365) wurde der erste Band in der Zeitschrift für schweizerische Geschichte bereits angezeigt (Jahrgang 1936, S. 106 ff.). Nun liegt auch der zweite Band vor, der den ersten an Umfang noch überragt. Auch dieser Schlußband gibt nur soziologische Untersuchungen, keine biographische Dar-

stellung, wie nach dem Titel zu erwarten wäre. Der neue Band ist ebenfalls völlig abgestimmt auf die These, daß dem Frühkapitalismus des 14. und 15. Jahrhunderts ein « Frühsozialismus » gegenüberstehe, und zwar ein territorialstaatlicher Frühsozialismus monarchistisch-autoritären Gepräges. Es wurde bereits gezeigt, wie abwegig Winters Auffassung ist. Der tiefere Grund seines Irrtums liegt in dem Mangel klarer verfassungsrechtlicher Anschauungen. Winter ist sich zu wenig bewußt, daß von einem habsburgischen « Territorialstaat » im 14. Jahrhundert nur mit den allerstärksten Einschränkungen gesprochen werden darf. Wo ein Landesfürst über die abhängigen Feudalherrschaften und die verpfändeten Domänen keine gesetzgebende Gewalt ausübt, da hat es auch keinen Sinn, von einer landesfürstlichen « Volkswirtschaftspolitik » zu sprechen.

Der neue Band von Winters großangelegtem Werk zerfällt in zwei Teile und einen Exkurs. Der erste Teil: *Der rudolfnische Frühsozialismus*, ist in zwei Kapitel gegliedert. Das erste von ihnen behandelt die *Städtepolitik* Rudolfs IV. und zwar in folgenden Abschnitten: 1. Reichslandvogt im Elsaß, 2. Landgraf in der Schweiz, 3. Graf in Tirol, 4. Herzog in Steiermark, Kärnten und Krain, 5. Herzog in Österreich ob und unter der Enns. Im zweiten Teil steht die *Sozialpolitik* Rudolfs IV. zur Behandlung; die Unterabschnitte sind betitelt: 1. Die Wiener Erbbürger, 2. Rentenkauf und Rentenablösung, 3. Die tote Hand, 4. Das Wiener Handwerk, 5. Die rudolfnische Finanzpolitik. Bezeichnenderweise bezieht sich dieses zweite Kapitel ausschließlich auf die Stadt Wien, wie denn überhaupt alle besprochenen Maßnahmen Rudolfs IV. aus stadtwirtschaftlichen und hausherrschaftlichen, keinesfalls aber aus territorialstaatlichen oder volkswirtschaftlichen Zielsetzungen entsprungen sind.

Der zweite Teil von Winters neuem Buche trägt den Titel: *Der scholastische Frühkapitalismus*. Es beginnt mit einer umfassenden geistesgeschichtlichen Untersuchung über die Schriften des Spätscholastikers Heinrich von Langenstein, der seit 1383 an der Universität Wien wirkte. Es folgt hierauf eine Untersuchung über « Die Sozialmetaphysik der Scholastik » (Das kanonische Zinsverbot, Die laikale Gegentheorie, Die scholastische Preisgerechtigkeit). Der anschließende Exkurs über *Soziologie und Geschichte* gipfelt wiederum in der Gegenüberstellung von Frühkapitalismus und Frühsozialismus — eine sicherlich höchst fruchtbare Antithese, sobald man sie in den Rahmen der spätmittelalterlichen Stadtwirtschaft hineinstellt.

Für die Schweizer Historiker ist an Winters neuem Buch besonders interessant jener Abschnitt, in dem er Herzog Rudolfs Städtepolitik in unserem Lande, als « Landgraf in der Schweiz », schildert (S. 20—62). Zuerst werden die Beziehungen der österreichischen Landesherrschaft zu Zürich, Luzern, Bern und Basel gewürdigt, dann die Beziehungen zu den habsburgischen Landstädtchen. Leider neigt Winter hier mehrfach zu unhaltbaren paradoxen Formulierungen. So will er im habsburgischen Landfriedens-

bund von 1333 eine unmittelbare Hauptgrundlage der schweizerischen Staatsbildung erblicken. « Dieser Landfriedensbund ist das Prototyp der nachfolgenden Bündnisse, aus denen der schweizerische Territorialstaat hervorging. Von den beiden historischen Komponenten der schweizerischen Territorialstaatsbildung, der eidgenössischen und der habsburgischen, war letztere die eigentlich schöpferische und überlegene. Die vier habsburgischen Vögte, die das Bündnis von 1333 konzipierten, könnte man weit eher als die geistigen Schöpfer des schweizerischen Territorialstaates ansprechen als die Landammänner der Waldstätte von 1291. Der Landfriedensbund von 1333 ist wie kein zweites Datum die eigentliche Geburtsstunde der Schweiz, des schweizerischen Territorialstaates, den keineswegs allein die eidgenössischen Bünde von den Waldstätten her, die mehr defensiven Charakter hatten, vorbereiteten, sondern in erster Linie die landesfürstliche Politik im Aargau und Thurgau, deren politische Visionen den Eidgenossen die Bahnen wiesen, und in die das Staatsgebilde der Schweiz in einem mehrhundertjährigen Prozess erst allmählich hineinwuchs ». Derartige Ausführungen zeigen, daß Winter über die geistigen Kräfte, die die schweizerische Eidgenossenschaft schufen, höchst eigenartig denkt. In überspitzter Weise konstruiert er aus gewissen räumlichen Übereinstimmungen eine innere Wesensverwandtschaft. Und doch war ein Landfriedensbund unter landesfürstlicher Leitung seinem Wesen nach etwas völlig Anderes, ja Entgegengesetztes, als das eidgenössische Bundessystem mit seiner demokratisch-republikanischen Freiheitsidee. Nicht der Wille zu irgend einer großräumigen Landfriedensordnung, sondern der Wille zur uneingeschränkten kommunalen Selbstverwaltung war es, der primär den schweizerischen Staat geschaffen hat.

Die Meinung Winters, der habsburgische Landfriedensbund von 1333 stelle eine Art von Ur-Eidgenossenschaft dar, entspringt seiner unrichtigen Beurteilung der habsburgischen Territorialpolitik des 14. Jahrhunderts. Er beruft sich immer wieder auf die weitumfassende Autonomie, die die Herzöge damals den habsburgischen Kleinstädten gewährten. Nun wurde aber diese Autonomie den einzelnen Städten durchaus nicht freiwillig zugestanden; entscheidend waren vielmehr die für Österreich damals höchst ungünstigen Machtverhältnisse. Die heillose Finanznot nötigte die Herzöge bekanntlich zur Verpfändung der ländlichen Amtsbezirke, so daß die direkte habsburgische Verwaltungshoheit fast ganz auf die Stadtbezirke zusammenschumpfte. Dieser Machtzerfall setzte die Herzöge in die Zwangslage, den städtischen Freiheitswünschen entgegenzukommen. Die Kleinstädte drängten nach ähnlicher Selbstverwaltung, wie sie die zahllosen Feudalherrschaften besaßen; zu einer Überwindung der feudalen Zerrissenheit waren sie von vornherein außerstande. Erst die eidgenössischen Orte haben eine wirkliche Landeshoheit ausgebildet, die verpfändeten Amtsbezirke in ihren unmittelbaren Besitz gebracht, die Feudalherrschaften unter ihre Staatsgewalt gebeugt und damit den Feudalismus auf der ganzen Linie überwunden. Zusammen mit der Autonomie der Feudalherrschaften erfuhr auch die Autonomie der Kleinstädte

in den neuen eidgenössischen Territorialstaaten eine allmähliche Einschränkung. Dies folgte notwendig aus den neuen Machtverhältnissen; in den fürstlichen Territorien Deutschlands hat sich übrigens seit dem 15. Jahrhundert genau der gleiche Prozess vollzogen, auch in Österreich. Es ist daher grotesk, wenn Winter die eidgenössische Staatshoheit, die im Unterschied zu Habsburg den Feudalismus in der Schweiz endlich zu überwinden vermochte, als eine « neue Feudalität » bezeichnet. So behauptet er folgendes: « In der Eidgenossenschaft setzte sich der Geist des Feudalismus in der Pseudomorphose von herrschenden Städten und vasallitischem Untertanennland neuerdings durch. Während Habsburg über seine feudalen Anfänge hinauswuchs, hatten die eidgenössischen Stadtstaaten mit den feudalen Ausbürgern, die sie in sich aufgesogen, und mit den territorialhoheitlichen Ambitionen, die sie von den feudalen Dynasten übernommen hatten, selbst neuerdings etwas von der Unstaatlichkeit des Feudalismus in sich ». Solche Ausführungen können lediglich als Paradoxa bewertet werden. Sie beweisen, daß Winter in die Verfassungsentwicklung des Spätmittelalters einen nur sehr beschränkten Einblick gewonnen hat. Es ist dies auch nicht verwunderlich, mußte sich doch der Verfasser bei der Niederschrift seines Buches in das so vielgestaltige und verwickelte Gebiet des spätmittelalterlichen Soziallebens ganz neu einarbeiten.

Wie Winter im Vorwort des zweiten Bandes mitteilt, ist er sich darüber klar, daß sein Buch einen Mangel an Konzentration verspüren läßt, und entschuldigt sich damit, seine Tätigkeit im letzten Jahre habe mehr der politischen als der wissenschaftlichen Arbeit gehört. Zugleich aber glaubt er betonen zu müssen, « daß es heute um ganz andere Dinge geht als um die formal korrekte Durchführung eines wissenschaftlichen Gedankens ». Der politische Umbruch der Gegenwart erheische « einen neuen Stil wissenschaftlicher Untersuchungen », ja « eine neue Wissenschaft ». Diese habe die Aufgabe, « die Urkraft umwälzender Gedanken, die in das Jahrhundert einbrechen, nicht abzuweisen, sondern aufzufangen und zu ordnen »; wer das nicht einsehe, der könne weder die Gegenwart und ihre Aufgaben, noch des Verfassers Buch verstehen. Gewiß ist es äußerst fruchtbar, von den Problemstellungen der Gegenwart aus die Vergangenheit zu betrachten; doch braucht es dazu stets eine absolut unvoreingenommene Einstellung. Wäre diese dem Verfasser zu eigen gewesen, so hätte er gemerkt, daß es in keiner Weise angeht, in der Hausmachtspolitik Rudolfs IV. das Vorbild eines konservativ eingestellten, aber sozial verantwortungsbewußten « Führerstaates » zu sehen. Sogar für die Tagespolitik wird die Wirkung von Winters zweibändigem Buch minim sein, denn wo die geistige Konzentration fehlt, da ist von der « Urkraft umwälzender Gedanken » wenig genug zu verspüren. Der Geschichtswissenschaft aber hat Winters Monographie überhaupt nichts « Umwälzendes » zu sagen; von ihren einzelnen Abschnitten sind die geistesgeschichtlichen Betrachtungen über die Scholastik die relativ wertvollsten.

Basel.

Adolf Gasser.

WERNER NÄF, *Die Familie von Watt; Geschichte eines st. gallischen Bürgergeschlechtes* (Stammtafeln ... von A. Bodmer). St. Gallen 1936. 114 S. Mitteilungen z. vaterl. Geschichte, hg. v. Historischen Verein des Kantons St. Gallen.

Durch die Untersuchungen und Arbeiten von F. Rörig und Th. Mayer ist die Wertung der Geschichte der deutschen Stadt in den letzten Jahren zu einer neuen Problemstellung gekommen. War früher die Generalisierungsmethode beliebt, etwa in dem Sinne, daß man Kleinstädte und Großhandelsstädte möglichst auf denselben Nenner zu bringen suchte, so ist heute die Einzelforschung wieder zu ihrem Rechte gekommen: die verschiedenartige wirtschaftliche Funktion und die differenzierte soziale Struktur jeder einzelnen Stadt sollen herausgearbeitet werden. Zur Beantwortung dieser Fragen gibt Näf in seinem Buche über die Familie von Watt aus St. Gallen einen wichtigen Beitrag. Nach zwei Seiten strahlen von dieser Familiengeschichte die Verbindungen aus: einmal nach der wirtschaftsgeschichtlichen Seite, indem sich die Watt mit den Diesbach von Bern zu einer « Gesellschaft » vereinigt haben (vgl. H. Ammann, Die Diesbach-Watt-Gesellschaft, St. Galler Mitteilungen 37, 1. 1928), sodann nach dem Problem des Humanisten Joachim von Watt genannt Vadian (gest. 1551), dessen geistige und familiengeschichtliche Eigenart mit diesem Buche untermauert, erklärt werden soll (eine große Vadian-Biographie ist von Näf geplant). Das St. Galler Bürgergeschlecht von Watt taucht im 14. Jahrh. in fester Gestalt auf, erklimmt im 15. mit den Handelsherren den wirtschaftlichen, im 16. Jahrh. mit Vadian den geistigen Höhepunkt. Es erlischt im 17. Jahrh., nachdem es sich noch vorher nach Nürnberg und Krakau verpflanzt hatte. Aus der älteren Nürnbergerlinie stammte Paul, gest. 1505, Kanzler des deutschen Ritterordens und Bischof von Samland, aus der jüngeren Nürnbergerlinie der Meistersinger Benedikt, gest. 1616. Die beiden st. gallischen Bürgermeister Konrad (gefallen 1403 bei Vögelinsegg) und Hektor (gest. 1474; Großvater Vadians) führen in die st. gallische Politik hinein, während die Handelsherren Hugo, Peter I., Peter II. und Hektor II. den Anteil der Familie am Fernhandel belegen. Die gehobene Stellung der städtischen Kaufherrenschicht prägt sich aus im Erwerb alter Edelsitze (Burgen Rebstein und Steinach), im Erwerb von Wappenbriefen, sowie in der Beschäftigung mit geistigen Dingen. Allen diesen Fragen ist Näf, durchwegs mit den primären Quellen arbeitend (man vergleiche z. B. die Untersuchung über die handschriftliche Überlieferung der st. gallischen Steuerbücher, S. 7, Anm. 1, in Berichtigung früherer Autoren), mit Umsicht und vorzüglicher Darstellungsgabe nachgegangen. Scharf hebt sich die kaufmännische Oberschicht der Gallusstadt von den Handwerkern ab und so erscheint auch hier nicht das Gewerbe, sondern der Fernhandel als das « tragende Gerüst » der Familienkultur. Das Buch Näfs darf als bedeutende Leistung begrüßt werden. — A. Bodmer steuert die Stammtafeln bei und in guter Reproduktion ist der Wappenbrief vom 6. Dezember 1430 wiedergegeben¹.

Zürich.

Anton Largiadèr.

Monumenta conciliorum generalium seculi decimi quinti. CONCILIUM BASILIENSE. *Scriptorum tomus quartus. Edendum curavit Sodalitas Basiliensis quae vocatur Historische und Antiquarische Gesellschaft. Johannis de Segobia... Historia gestorum generalis Synodi Basiliensis.* Editionem ad finem perduxerunt † Carolus STEHLIN, Conradus Guilielmus HIERONIMUS, Georgius BONER. Volumen III. Epilogus, Emendationes editionis, Index alphabeticus. Basileae, Typis Aemilii Birkhaeuser et Sociorum 1935. 317 PP.

Mit vorliegendem Band ist die im Jahre 1873 unter den Auspizien der K. K. Wiener Akademie der Wissenschaften von Ernst Birk begonnene Edition der bedeutenden Chronik des Basler Konzils von Juan de Segobia vollendet worden. Ernst Birk und später Rudolf Beer, der vorzügliche Kenner der spanischen Handschriftensätze, haben die ersten 18 Bücher des gewaltigen Werkes in zwei Bänden 1873 und 1886 herausgebracht. 1920 hat sich die Basler Historische und Antiquarische Gesellschaft der inzwischen verwaisten Ausgabe angenommen. Der seither verstorbene Carl Stehlin hat im Verein mit K. W. Hieronimus 1932 das letzte erhaltene 19. Buch veröffentlicht. Nach Stehlins Tod ist nun der 4. Band, enthaltend Einleitung (Epilogus), kritischen Apparat und Register, erschienen, unentbehrlich für den Besitzer der früheren Bände.

Die Einleitung (P. 7—28) bietet allen nötigen Aufschluß in knapper, übersichtlicher, gut lesbarer Form über die Geschichte der Edition (P. 7—8), das Leben des Autors (P. 8—13), die zur Edition herangezogenen Handschriften (P. 13—25) und die bei der Bearbeitung der Emendationen aufgestellten Grundsätze (P. 25—28). Die Biographie Segobias ist reichlich knapp ausgefallen. Sie bietet nichts, das über das in der Chronik und gedruckten Literatur über den Verfasser Bekannte hinausginge. So sind insbesondere spanische und etwa römische unpublizierte Quellen oder selbst die spanische Literatur zu Juan de Segobia nicht verwertet worden. Wertvoller sind die Ausführungen über die Codices, die nicht bei einer Aufführung und Beschreibung stehen bleiben, sondern zumindest das im Basler Staatsarchiv befindliche archivalische Material für die Geschichte des berühmten Basler Konziliumbuches auszuwerten bestrebt sind. Die Darlegungen über den Codex Escorialensis sind insofern von Interesse, weil wir ihnen entnehmen können, daß dieser Codex das Original exemplar des Cardinals gewesen ist. Das

¹ In diesem Zusammenhang sei auf die grundlegende Arbeit über den ältesten Wappenbrief eines deutschen Herrschers aus der Feder von Prof. Dr. Friedrich Bock (Rom) aufmerksam gemacht, da diese Studie in der schweizerischen Literatur weniger bekannt sein dürfte. Es handelt sich um den lateinischen Wappenbrief, den Kaiser Ludwig der Bayer am 8. Februar 1338 von Reutlingen aus für die Carbonesi, Grafen von S. Giovanni in Persiceto, ausstellte. Das Original dieser bisher unbekanntes Urkunde Ludwigs IV. befindet sich in Bologna. — Vgl. F. Bock in: *Archivalische Zeitschrift* 41 (1932), S. 48—55.

Facsimile P. 20 bietet eine Probe des Codex mit der charakteristischen Hand des Verfassers in den Marginalien.

P. 29—163 umfassen die Emendationen insbesondere zu Buch I—XVIII. Sie sind darum von Bedeutung, weil Birk und Beer die Konzilsgeschichte nicht nach dem Escorialensis, sondern nach dem Basler Codex als Hauptquelle ediert haben. Die sorgfältig bearbeiteten Emendationen weisen einen übersichtlichen und sauberen Satz auf.

Der umfangreiche Index alphabeticus zum Gesamtwerk (P. 165—315, ist im ganzen vorzüglich gearbeitet. Er erschließt das gewaltige Quellenmaterial der Konzilschronik vortrefflich. Insbesondere sind die großen Übersichten Basiliense Concilium und Romana Curia sehr wertvoll.

Es bleibt das große Verdienst von Carl Stehlin, die für die Geschichte des späten Mittelalters so aufschlußreiche *Historia Gestorum Generalis Synodi* dank seiner Munifizienz zu einem glücklichen Abschluß gebracht zu haben, was die volle Anerkennung aller interessierter Kreise finden wird.

B a s e l.

A. B r u c k n e r.

E. LOUSSE et J. ROLAND, *Histoire de la civilisation des temps modernes*. 240 p. in 8°. Société d'édition Ad. Wesmael-Charlier, Namur 1936.

Nos professeurs suisses-romands prendront connaissance avec intérêt de ce manuel destiné aux élèves des classes supérieures de l'enseignement secondaire belge. Ils verront, non sans sympathie, un ouvrage de langue française dégagé de cet « impérialisme de la pensée française » qui affecte si généralement les travaux historiques de nos voisins et semble leur donner un caractère partial.

Ce n'est pas dire que cette « *civilisation des temps modernes* », soit libérée de toute influence. Elle connaît des affirmations *a priori* qui mériteraient l'étayage de quelques preuves. Le schisme d'Utrecht est rangé sans explication parmi les manifestations de l'incrédulité; comme d'ailleurs les mouvements gallicans et le fait que l'ordre des Jésuites aît été supprimé un peu partout.

Les auteurs de ce manuel ont distingué dans l'époque moderne les deux périodes dont on convient habituellement; avant et après le traité de Westphalie. Mais à l'intérieur de ces périodes, la division des chapitres nous paraît trop hardie pour un manuel scolaire; un exemple, l'évolution politique des états est traitée avant qu'aît été définie la Réforme. Nous doutons que les élèves belges, dans les classes où ils utilisent l'ouvrage de MM. Lousse et Roland, possèdent des éléments d'histoire suffisants pour profiter d'un cours qui leur laisse, à eux, le soin de rétablir la chronologie des choses.

Il faut noter une rédaction imprécise au sujet de la constitution politique de Genève à l'époque de Calvin. Le texte, comme il est présenté, laisse croire que le gouvernement de la ville était exercé en propre par le corps pastoral.

L a n c y.

P i e r r e B e r t r a n d.

JOSEF PEKAŘ, *Wallenstein*. 1 Text- und 1 Dokumentenband. Verlag Alfred Metzner, Berlin, 1937. In Leinen RM. 19.—.

Seit Rankes *Wallenstein* dürfte das vorliegende Werk das bedeutendste und umfangreichste über die Zeit von Wallensteins Absetzung bis zu seiner Ermordung sein. Auf nicht weniger als 710 Textseiten werden die Ereignisse dieser geschichtlich bedeutsamen und dunkeln vier Jahre dargestellt. Das Buch liest sich gut. Josef Pekař, Ordinarius an der Prager Universität, ist heute wohl der beste Wallensteinkenner. Das vorliegende Werk ist das Ergebnis vierzigjähriger Forschertätigkeit und macht den Eindruck sehr subtiler Arbeit. Der Reiz des Buches erhöht sich durch die Tatsache, daß Pekař Landsmann Wallensteins ist. Der tschechisch geschriebene Originaltext wurde vom Verfasser selbst ins Deutsche übersetzt.

Pekař stellt fest, daß neben Ehrbegierde und Rachsucht auch ein edleres Motiv Wallenstein zum Verräter werden ließ: den von Ferdinand politisch und konfessionell arg unterdrückten Böhmen sollte zu ihren Rechten verholfen werden. Im weiteren legt der Verfasser einleuchtend dar, daß sich Wallenstein seit seiner Absetzung bis zu seinem Ende im ganzen von einem und demselben Gedanken leiten ließ, « die Waffen gegen den Kaiser zu wenden ». Den « Hauptgewinn » seiner Arbeit sieht Pekař in der Erkenntnis, daß Wallensteins Pläne vornehmlich von den Sachsen gehemmt und zunichte gemacht worden seien. Damit wird auch der sächsische Generalleutnant Arnim, der erst in dem Buche Pekařs in die richtige geschichtliche Helle gerückt wird, zur tragischen Figur. Ging doch Arnims ganzes Streben darauf aus, den deutschen Boden von französischen Heeren zu befreien! Pekařs Darstellung gipfelt in einer äußerst sorgfältigen Beurteilung des Friedländers selbst und seines engsten Vertrautenkreises in den kritischen Momenten « dieser wirklich tragischen Geschichte eines Mannes, der als König von Böhmen hätte sterben können und tatsächlich als geächteter Rebell sein grauenvolles Ende fand ». Von irgendwelcher Heroisierung Wallensteins durch den tschechischen Historiker ist keine Rede. Im Nachwort, wo Pekař seine Ansichten über Wallensteins Charakter und Absichten resümiert, schildert er den Condottiere als « einen von körperlichen Leiden niedergeworfenen, durch Aberglauben verwirrten, von titanischen Rache- und Größenwahnsinnsplänen umgetriebenen Schwächling, einen furchtsamen Verräter und törichten Intriganten ». Wie anders steht der greise Graf Thurn da, dieser Ehrenmann und redliche Enthusiast!

Von der gewaltigen wissenschaftlichen Arbeit Pekařs gibt der Dokumentenband eine eindruckliche Vorstellung. Indem der Autor die Anmerkungen in einen besonderen Band verweist, bekommt er die Möglichkeit, wichtigen Fragen bis ins Einzelste nachzugehen unter kritischer Würdigung der darüber vorhandenen Literatur. Zum Interessantesten gehört sein Kommentar zu den Zugeständnissen, die der Kaiser seinem Feldherrn bei der zweiten Übernahme des Generalates machen mußte. Die Auffassung Rankes,

daß die Wallenstein gegebenen kaiserlichen Zusagen wohl gar nicht vertragsgemäß niedergelegt worden seien, werden hier voll bestätigt und dahin erweitert, daß die «Contenta deren Conditionen usw.» — die älteste Quelle für die Kenntnis der Kapitulationen — nicht mehr sind, als eine bloße journalistische Kombination. Pekař bezeichnet es als unrichtig, daß Wallenstein Vollmachten gehabt hätte, wann immer und mit wem immer Friedensverhandlungen zu pflegen. Er hatte nur das Recht zu Unterhandlungen mit den Sachsen. Zudem waren eventuelle Abmachungen an die Ratifikation durch den Kaiser gebunden. Doch auch so, wird man sagen müssen, war bei dem Charakter Wallensteins die Versuchung zum Mißbrauch zu groß. Ihr ist er schließlich zu seinem Unheil erlegen.

A r a u.

T h. M ü l l e r - W o l f e r.

LOTHAR ROTHSCHILD, *Johann Caspar Ulrich von Zürich und seine «Sammlung jüdischer Geschichten in der Schweiz»*. (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, XVII. Band, Heft 2.) Zürich, Verlag von A.-G. Gebr. Leemann & Co.

Der orthodoxe Protestantismus des 17. und 18. Jahrhunderts, ganz besonders jedoch der ihm folgende Pietismus waren stark an der Bekehrung der Juden zum christlichen Glauben interessiert. Deshalb begründeten sie eine weitläufige Wissenschaft vom Judentum, von seiner Geschichte, seiner Sprache und seinem Glauben. Ein Markstein im Ausbau dieser Wissenschaft war sowohl wegen seines Gehalts als wegen der tragenden Gesinnung das Werk, welches der Zürcher Theologe Johann Caspar Ulrich 1768 unter dem Titel «Sammlung Jüdischer Geschichten, welche sich mit diesem Volk in dem XIII. und folgenden Jahrhunderten bis auf MDCCLX. in der Schweiz von Zeit zu Zeit zugetragen. Zur Beleuchtung der allgemeinen Historie dieser Nation herausgegeben» veröffentlichte. Dieser interessanten Chronik hat Dr. Lothar Rothschild unter der Leitung von Prof. Dr. E. Dürr (Basel) eine eingehende Dissertation gewidmet. Sie beginnt mit einer Biographie Ulrichs, schildert hierauf die Entstehung, Tendenz, quellenmäßige Fundierung und öffentliche Wirkung der «Chronik» und reiht an diese historische Analyse vier Spezialuntersuchungen, die sich aus der Betrachtung des Werkes von Ulrich ergeben. Diese Studien gelten der Lage der Juden in der Schweiz des 18. Jahrhunderts, der Judenfrage zu Ulrichs Zeit, der Darstellung des jüdischen Rituals bei Ulrich und David Herrliberger («Heilige Ceremonien, Gottes- und Götzendienste aller Völker der Welt»; Zürich 1748) sowie endlich der Frage, ob Ulrich sich den Juden gegenüber tolerant verhalten habe.

In einer Zeit, da der Publizistik und der wissenschaftlichen Forschung die Problemkreise vom Herkommen noch viel stärker diktiert waren als heute, bedeutete es für einen Zürcher Pfarrherrn zweifellos ein seltsames, ja gewagtes Unternehmen, sich mit einer ausführlichen Darstellung jenen von Regenten und Volk verachteten Juden zuzuwenden, die bloß in Lengnau und Endingen (Grafschaft Baden) feste Siedlungen von einigem Ausmaß

besaßen und in der übrigen Eidgenossenschaft höchstens als reisende Kaufleute geduldet waren. Mit der « offiziellen Welt » seiner Zeit hatte Ulrich das Interesse an der Judenmission, ein gewisses Mitleid an dem gedrückten Volksschlag gemein; auch versuchte er den Juden die Verirrungen ihrer Vorfahren vor Augen zu führen und die Duldung, welche sie in Zürich als Passanten genossen, als besonders wertvoll und verdienstlich darzustellen. Ziemlich isoliert stand der Fraumünster-Pfarrer jedoch mit einem aufklärerisch unvoreingenommenen Interesse, mit einer religionsgeschichtlichen, volkskundlichen, « sozialwissenschaftlichen » Anteilnahme an den Juden.

Deshalb stieß er bei der Beschaffung der quellenmäßigen Unterlagen auf große Schwierigkeiten. Die Archive von Zürich und Baden durchging er selbst. Von Historikern, Klerikern und Magistraten, die er in seinem Werke wörtlich und oft mit Namen zitiert, ließ er sich überdies Auskünfte und Kopien nach mittelalterlichen Urkunden geben über die Lage der Juden in den andern eidgenössischen Orten. Methodische Hinweise und Angaben über die Lage der Juden im Ausland entnahm er den Darstellungen der allgemeinen jüdischen Geschichte von Jacques Basnage, J. J. Schudt und J. C. Wagenseil. Die Rechtsquellen der Eidgenossenschaft und des Reiches sowie die zeitgenössischen Darstellungen der Schweizergeschichte waren für Ulrichs Fragestellung nicht ergiebig.

Über die ungleichmäßige Qualität seiner Quellen scheint sich der Zürcher Theologe keine allzu ernsten Gedanken gemacht zu haben. Er ist bestrebt, möglichst viele Tatsachen wiederzugeben und zu jedem Faktum zahlreiche Quellen im Wortlaut mitzuteilen. Er gleitet darüber hinweg, daß einzelne Zitate einander widersprechen. Auch versucht er nicht, die mitgeteilten Tatsachen in einen größeren Zusammenhang einzuordnen, sondern beschränkt sich auf die bloße Chronik, auf die anspruchslose « Sammlung », wie es schon der Titel seines Werkes zu verstehen gibt. Weder als Informationsquelle noch als besonders gelungenes Werk der Geschichtsschreibung verdient Ulrichs Arbeit das Interesse unserer Zeit, sondern als mutiger Versuch, einen neuen Stoffkreis in die schweizergeschichtliche Betrachtung einzubeziehen. Im Stoffhunger, im Sammeln neuer Materialien begegnet Ulrich den meisten Historikern, Naturforschern und Oekonomen des 18. Jahrhunderts; wie alle schweizerischen Aufklärer entreißt er ein Stück unbeachteter Wirklichkeit dem Dunkel.

Leopold Rothschilds Darstellung ist gründlich und trifft in den wesentlichen Teilen zu. Zu Vorbehalten gibt sie uns bloß Anlaß, wo sie über Ulrichs Gestalt und Werk hinausgreift, um anhand moderner Monographien einen Überblick zu geben über die Lage der Juden in der Schweiz des 18. Jahrhunderts.

Rotschild vertritt auf Seite 95 im Anschluß an Tobler die Ansicht, die Berner Magistraten des 17. und 18. Jahrhunderts seien « antisemitisch gesinnt » gewesen und hätten den Juden bloß aus wirtschaftspolitischen

Gründen diese oder jene Konzession gewährt. Bern teilte gewiß die religiösen Vorurteile seiner Zeit. Aber es nährte weder den Haß verarmter Aristokratien gegen die jüdischen Geldleiher noch den « naturhaften » Widerwillen der bäuerlichen Untertanen gegen den fremden Volksschlag. Die verschiedenen Maßnahmen, welche der Rat der Zweihundert im Lauf des 18. Jahrhunderts zur Aussperrung der Juden ergriff, hingen wie alles Recht, das unter dem Alten Regiment geschaffen wurde, mit ganz bestimmten Verlusten und Mißständen zusammen, die der Judenhandel gezeitigt habe. In der Regel wurden sie nach einiger Zeit gemildert. Als gewissenhafte Obrigkeit sah der kleine Rat von Bern es als seine Pflicht an, die eigenen « Angehörigen », namentlich die bäuerlichen Untertanen, vor der Übervorteilung durch die jüdischen Kaufleute zu schützen. Aber er selbst sowie seine Amtsleute sprachen unparteiisch Recht, wenn sich vor ihnen Juden als Kläger gegen bernische Untertanen einfanden.

Der Verfasser resümiert auf Seite 96 den Prozeß der Kaufleute Paccoton gegen die Juden von Fürth nicht richtig. Paccoton war kein « Berner Kaufmann », sondern ein Handel treibender Untertan, der in Yverdon verbürgert war. Nicht er selbst, sondern sein Sohn, der zur Ausbildung in Fürth weilte, wurde von den Juden belästigt. Nicht ein Raub wurde an diesem jungen Paccoton begangen. Vielmehr bezichtigten ihn die Juden von Fürth ohne hinlängliche Beweise des Raubmords an einem ihrer Glaubensgenossen.

W e t z i k o n.

G e o r g C. L. S c h m i d t.

F. PONTEIL, *La carte des barrières du Bas-Rhin* (Collection d'études sur l'histoire du droit et des institutions de l'Alsace, plaquette hors série). Strasbourg, 1934. 23 S., 1 Karte.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts hatte Frankreich im Elsaß zahlreiche Straßen anlegen lassen, die auch zum Teil sorgfältig unterhalten wurden. Der hohe strategische Wert dieses Landes war vor allem maßgebend für den Ausbau des Straßennetzes. Die Revolution brachte hier eine gründliche Änderung. In den allgemeinen Wirren wurden die Straßen in ganz Frankreich völlig vernachlässigt. Dem Direktorium fiel nun die Aufgabe zu, hier Abhilfe zu schaffen. Dazu diente ein Gesetz vom 24 fructidor des Jahres V (10. Sept. 1797). Eine große Anzahl von Straßenzollposten, sogenannte Barrieren, wurden im ganzen Land errichtet, an denen beim Passieren Abgaben zu entrichten waren, die für den Straßenunterhalt verwendet werden sollten. Diese Einnahmen wurden zum Teil verpachtet, wobei dem Pächter neben dem Pachtzins noch der Unterhalt eines Wegstückes auferlegt wurde. Eine ausgeklügelte Organisation von gegenseitigen Kontrollstellen sollte zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten dienen. Das Gesetz aber fand bald viele Gegner, so daß die Regierung immer mehr Straßenbenützer von Abgaben befreien mußte. Trotzdem wirkte es sich ständig in ungünstigem Sinne aus. Die hohe Zahl der Barrieren, dann aber vor allem die Art der individuellen

Besteuerung, die sich nicht nach der Ware, sondern nach der Bespannung richtete, war dem Handel sehr abträglich. Der Ertrag entsprach auch längst nicht den Erwartungen. Für das Dezennium 1789—1799 waren für den Unterhalt 294 Millionen Franken berechnet worden; man hatte aber schließlich nur 94 Millionen ausgegeben, wovon nur etwa 20 aus dem Straßenzoll flossen. Es war ein großer Fehler gewesen, daß man mit dieser sehr weitgehenden Besteuerung des Verkehrs begonnen hatte, bevor ein wirklich großzügiger Plan für den Straßenausbau in Angriff genommen worden war. Da der Zustand der Straßen weiter im Argen blieb, entschloß man sich im Jahre 1806 zur Aufhebung der Taxen, für die bis zu diesem Zeitpunkt in ganz Frankreich 3512 Barrieren errichtet worden waren.

Während wir über die Diskussion vor dem Rat der 500, die durch die Taxen hervorgerufen wurde, ziemlich gut unterrichtet sind, fehlen uns Zeugnisse über die praktische Durchführung des Gesetzes sozusagen ganz. In dieser Beziehung ist die hier publizierte Karte, die Ponteil in den *Archives nationales* gefunden hat, von ganz besonderem Wert. Durch verschiedene Farben werden darin die bestehenden, die zu versetzenden, die neu zu errichtenden und die abgegangenen Barrieren des Departements Bas-Rhin gekennzeichnet. Aus ihr wird erst recht klar, wie sehr der Reisende durch die Zölle belästigt werden mußte. Man zählt 24 bestehende Barrieren, die sich natürlich besonders dicht an den großen Straßen aneinanderreihen, so z. B. Straßburg, Hagenau, Sulz, Weißenburg. Noch ungünstiger liegen aber die Verhältnisse, wenn man die neu zu errichtenden Barrieren hinzurechnet, von denen über 30 projektiert waren. Das Büchlein behandelt somit ein sehr bezeichnendes Kapitel Revolutionsgeschichte: Die Reform blieb in der Organisation stecken, weil sie nicht organisch in die Wirtschaft eingebaut worden war. Darin liegt sein allgemeiner Wert für den Historiker.

Winterthur.

Marcel Beck.

G. GUGGENBÜHL, *Der Landbote 1836—1936. Hundert Jahre Politik im Spiegel der Presse*. XVI + 473 S. Mit 29 Abb. Winterthur, Geschw. Ziegler & Co. 1936.

Die übliche Festschrift einer Zeitung legt das Hauptgewicht auf die Darstellung der äußern Schicksale. Ihr Streben geht dahin, die Biographien der verschiedenen Redaktoren zu erforschen, und ab und zu sieht sie wohl auch die Hauptsache in der Höhe der erreichten Auflage. Die vorliegende Arbeit von Dr. Guggenbühl, Professor der Geschichte an der E. T. H., geht bewußt einen andern Weg. Gemäß dem Untertitel seines Buches soll der Gehalt zürcherischer und schweizerischer Politik am Beispiel der Winterthurer Zeitung «*Der Landbote*» erfaßt werden, deren Erscheinen sich am 26. Mai 1936 zum hundertsten Male jährte.

Wie sich das Leben in der Zeitung einst widerspiegelte, von den Weltgeschehnissen hinab bis zu den Alltagsvorkommnissen in Krähwinkel, kann in den Spalten jedes Presseorgans einmal wieder ausgegraben werden. Sel-

tener aber sind die Blätter, welche sich als Zeitung einer kleinen Stadt einer bedeutsamen Initiative und eines politischen Einflusses rühmen können. Der « Landbote » hatte das Glück, nicht nur dauernd kantonale Stimme, sondern zeitweise sogar eidgenössische Reichweite zu haben. In einem Dreiklang von Aufgaben war er in seinem ersten Jahrhundert ein Kampforgan der Landschaft für demokratische Staatsgestaltung und sozialen Fortschritt.

Gegründet in einer Zeit, da Winterthur nur 4500 Einwohner zählte, war die Zeitung in den 30er Jahren vornehmlich Sprachrohr der zürcherischen Landschaft und Vorkämpferin gegen die übermächtige Hauptstadt. Schon der Name des Blattes sollte den Hinweis geben, daß erstmalig in der Regenerationszeit ein Blatt erschien, das nicht wie die fünf bisherigen Zeitungen von der Stadt Zürich aus zur Landschaft sprach, sondern das bisher mundtote Winterthur mitsamt dem Landvolke zum Worte kommen ließ. Hatte sich die Eulachstadt schon seit dem Ustertag als gleichgestelltes Glied des Landes empfunden, so erstrebte ihr Blatt jetzt, daß die frühern Privilegien nicht noch in vermehrtem Maße der Hauptstadt zugute kämen.

Galt die Bemühung des « Landboten » damit einem gerechten Ausgleich zwischen Stadt und Land, im Sinne des herrschenden Liberalismus, so ist ihm vielleicht mehr als jeder andern Schweizerzeitung seit den 60er Jahren die Ausgestaltung des Volksstaates in Kanton und Bund zu verdanken. Diese Jahre bedeuten denn auch die klassische Zeit des Blattes. Seine Wirksamkeit war entscheidend 1869 bei der Revision der Kantonsverfassung in demokratischem Sinne und machte Schule bei der Erneuerung der Bundesverfassung im Jahre 1874. Die von ihm vertretenen Ideen der reinen Demokratie, im Gegensatz zum repräsentativen Parlamentarismus, kristallisierten sich im Geist der Zeitgenossen zur « École de Winterthour ».

Die damalige Staatserneuerung, die den Hauptteil seiner politischen Grundsätze in Wirklichkeit umsetzte, ging freilich dem Blatte nicht weit genug. Hatte die Zeitung damit den kantonalen Kampfboden überschritten und an leitender Stelle in die eidgenössischen Geschehnisse eingegriffen, so mußte sie durch die Rückwirkung einer verfehlten Verkehrspolitik Winterthurs ihren Einfluß nach der Nationalbahnkatastrophe schwinden sehen, allerdings, was sie mit Genugtuung feststellen konnte, erst nach der Erreichung des politischen Hauptzieles.

Das letzte Dritteljahrhundert ihres Bestehens sah die Verständigung der liberalen und der demokratischen Partei. Der « Landbote » legte das Gewicht seiner Aufgabe seit 1880 auf die Vertretung einer neuzeitlichen Sozialpolitik. Als Sprachrohr der Demokraten pflegte er einerseits ein Zusammengehen mit den Liberalen und suchte auf der andern Seite eine enge Fühlungnahme mit der aufkommenden sozialdemokratischen Partei. Mit Geschick wußte er, als Organ einer keineswegs immer geschlossenen Mittelpartei, bei Referenden oder Initiativen den Ausbau der sozial vorbildlichen Demokratie zu fördern und stets doch die notwendige Rücksichtnahme auf die Staatsfinanzen zu wahren. Das nicht leichte Problem moderner Sozialpolitik verlangte wohl

manche Anpassung an die Wünsche der Leserschaft, fand aber bei den sachkundigen und schreibgewandten Redaktoren die richtige Behandlung.

Der Wandel der Zeitungsgeschichte läßt sich am besten veranschaulichen durch näheres Eingehen auf Geist und Seele der verantwortlichen Redaktoren, wie dies in Guggenbühls Buch vorzüglich geschieht. Die Existenz des Blattes war in der Gründungszeit getragen von der Landbotengesellschaft, deren Tätigkeit in Dunkel gehüllt bleibt. Die Schriftleiter amtierten meistens nebenberuflich, waren oft Lehrer oder Schriftsteller. Namen wie Johannes Scherr und Karl Morell begegnen uns zeitweise. Staatsmänner wie Jakob Dubs und Louis Forrer widmeten dem Blatte eine dauernde Mitarbeit, auch der exzentrische Friedrich Locher, bekannt durch seine Pamphlete. Öfters waren bis in unser nationalistisches Jahrhundert hinein auch Ausländer zugezogen, deren Tätigkeit dem Blatte größten Gewinn brachte; genannt seien nur der bekannte Historiker Alexander Flegler und der bedeutende Philosoph Friedrich Albert Lange. Das wesentlichste Pfund ihrer Lebensgabe übermachten aber drei ehemalige Pfarrerherren dem « Landboten »: Salomon Bleuler, Gottlieb Ziegler und Albert Locher. Ihr Ansehen kam durch die Wahl ins kantonale und eidgenössische Parlament zum Ausdruck. Unter Bleuler erfüllte das Blatt eine eigentliche geschichtliche Sendung; das Schaffen dieses großen Sozialpolitikers ist heute noch zu wenig gewürdigt. Er übernahm auch 1860 das Blatt zu Eigentum, und im Besitz der mit ihm verwandten Familie Ziegler ist es seither geblieben.

Eine kritische Würdigung kann der Arbeit von G. Guggenbühl hohes Lob zollen. In den chronologischen Perioden, die der Geistesgeschichte entsprechen, sind die Abschnitte übersichtlich gegliedert: Geschäftliches, kantonale, eidgenössische und auswärtige Politik, Kulturelles. Der Verfasser hat sich die Mühe genommen, hundert Jahrgänge durchzustöbern und wieder zum Sprechen zu bringen. Er suchte dabei möglichst Originalzitate zu verwenden, indem er dann Wichtiges hervorhebt und bei Abwegigem seine Zweifel anmerkt. Diese direkte Methode, die alle Tagesstimmungen hervortreten läßt, schafft dem Buche den Vorteil andauernder Spannung und Lebendigkeit und schützt den Verfasser davor, bei einseitigen Urteilen vergangener Zeiten selbst behaftet zu werden.

In zwei Hinsichten sind die Wünsche des Rezensenten nicht ganz in Erfüllung gegangen. Einmal ist die Politik Winterthurs nicht zur Schilderung gekommen, obwohl der « Landbote » immer auch in die politischen Fehden seines Erscheinungsortes eingegriffen hat. Zwar ging seine Tendenz in den ersten Jahrzehnten mit aller Absicht dahin, mehr als ein Winterthurer Blatt zu sein. Aber später hat er sich oft mit einheimischer Politik befaßt, und wie er mehrmals andere Ortsblätter aufzog, hat er zu andern gelegentlich in heftigem Gegensatz gestanden. Doch kann der Verfasser hier auf das Fehlen einer modernen Stadtgeschichte Winterthurs hinweisen und mit Recht ablehnen, über seine Zeitungsgeschichte hinaus noch die Ortsgeschichte erforschen zu müssen.

Unser zweiter Einwand geht dahin, daß durch die direkte Methode die Widerparte des « Landboten » oft nur in den Antworten laut werden, die ihnen aus der Eulachstadt zuteil wurden. Beim Fehlen vieler anderweitiger Festschriften wäre es freilich ein uferloses Beginnen gewesen, die Nachwirkungen des « Landboten » in einem Dutzend oder mehr anderen Zeitungen zu suchen. Es bleibt dem Forscher nur die Hoffnung, daß diesem Jubiläumsbuche noch recht viele andere folgen, welche vielleicht auch für die Geschichte der Winterthurer Zeitung neuen Aufschluß bringen.

Man möchte ihnen wünschen, daß sie für ihre Darstellung auch einen Verlag besitzen, der in ähnlicher Generosität, wie es beim « Landboten » möglich war, für die Ausstattung besorgt ist. Neben einem Text von rund 440 Seiten werden hier die Bilder aller wichtigern Redaktoren geboten, ferner die stattlichen Gebäulichkeiten der Druckerei; Reproduktionen des allerersten Blattes wie des Aufrufes vom Dezember 1867 schmücken den Band und ein ausführliches Register erleichtert die Benutzung.

In einer Tagesbesprechung wurde das Werk von Prof. Guggenbühl ein vaterländisches Lesebuch genannt. Dies durfte mit Fug und Recht in einem Zeitpunkte geschehen, da die Pressefreiheit mehr als seit langer Zeit umstritten ist. Im Geisteskampfe der Jetztzeit tut Besinnung not auf das frühere Ringen um die Selbstregierung des Volkes und auf den Kampf um das freie Wort. Da der « Landbote » während seines hundertjährigen Bestehens öfters eine eigentliche Berufung zum Dienst an Land und Volk erfüllte, verdient seine Geschichte unsere Beachtung auch außerhalb der Zürcher-grenzen.

Winterthur.

Emanuel Dejung.

J. STROHL, *Lorenz Oken und Georg Büchner*. Zwei Gestalten aus der Übergangszeit von Naturphilosophie zu Naturwissenschaft. Verlag der Corona, Zürich 1936. 106 S.

Das Zeitalter der Naturphilosophie und überhaupt die Geistesgeschichte des 19. Jahrhunderts in der Schweiz gehörten bis vor kurzem zu den Stiefkindern der Forschung. In ihrem tiefem Gehalt sind sie auch nur durch die Zusammenarbeit von Historikern und Fachleuten anderer Forschungsgebiete zu erfassen. Da bedeutet die Schrift von J. Strohl ein gutes Musterbeispiel. Sie stützt sich auf die fachliche Zuständigkeit des Verfassers, — J. Strohl ist Ordinarius für experimentelle und physiologische Zoologie an der Zürcher Universität — und auf ein ausgeprägtes, methodisch fundiertes, historisches Interesse. Sie erfüllt damit Voraussetzungen, die selten, aber deshalb umso wertvoller sind.

Inhaltlich bietet die vorliegende Schrift überraschend viel. Der Naturforscher Oken, Gründer der deutschen naturforschenden Gesellschaft und der großen enzyklopädischen Zeitschrift « Isis », und Georg Büchner, Dichter und Privatdozent für Zoologie, waren leuchtende Gestalten des ersten Jahrzehnts der Zürcher Universität. Die lebhaft anziehende Persönlichkeit Okens

wurde ihr erster Rektor. Trotzdem gerieten beide Gelehrten rasch in Vergessenheit, selbst bei Fachleuten. Die Zugehörigkeit zur naturphilosophischen Epoche, welche bei uns wie überall nach 1850 scharf abgelehnt wurde, war teilweise schuld daran. Es ist nun das wesentliche Verdienst von Strohl, Oken und Büchner als Naturforscher der Vergessenheit entrissen zu haben und zugleich mit unbefangenen, aber kritischem Urteil Wert und Unwert der Naturphilosophie zu scheiden. Dies ist umso anerkennenswerter, als Strohl selbst der Naturphilosophie gegenüber ablehnend eingestellt ist.

Den Historiker interessiert vor allem neben der Bewertung der Persönlichkeiten die Tatsache, daß zwei der auffallendsten Geister wie die beiden Deutschen Oken und Büchner sich zu jener Zeit auf schweizerischem Hochschulboden trafen. Dies ist kein Zufall, sondern bezeichnend. Den jungen liberalen Universitäten der Schweiz fehlten damals häufig eigene Kräfte, sodaß entweder ausländische Berühmtheiten oder junge hoffnungsvolle Dozenten herangezogen wurden. Aus einem andern Kulturkreis stammend, wurden sie dann oft zu Kündern neuer philosophischer oder wissenschaftlicher Überzeugungen (manchmal den Refugianten früherer Zeiten vergleichbar). So wurde Oken in der Schweiz bald zu einem der markanten und seltenen Verfechtern der Naturphilosophie. Einen eigentlichen schweizerischen Naturphilosophen gab es m. W. im deutschen Sprachgebiet nur einen einzigen: den Luzerner I. P. V. Troxler. Diese Ausnahmestellung hat vielleicht bewirkt, daß man bisher Oken für einen der hervorstechendsten Vertreter hielt, während Strohl überzeugend nachweist, daß der süddeutsche Kleinbauernsohn noch « am ehesten für die Mannigfaltigkeit der Realien und für sorgfältige Beschreibung der Naturdinge » Sinn hatte. Mit dieser Korrektur verbindet sich auch die Feststellung, daß Oken nicht als Adept Schellings betrachtet werden darf, sondern sich in hohem Grade unabhängig von ihm entwickelte. —

Über die wissenschaftliche Bedeutung Büchners, aus Darmstadt gebürtig und bekannt als Verfasser von *Leonce* und *Lena* u. a., wußte man bisher beinahe nichts. Im zweiten Teil seines Buches gibt Strohl darüber gut belegten Aufschluß. Büchner war ein ungewöhnlich begabter Dichter und ein talentierter, exakter Naturwissenschaftler, dessen Bedeutung sich in die Worte zusammenfassen läßt: « Was Goethe für den Bau der Pflanzen versuchte, unternimmt Büchner am Wirbeltiergehirn » (der Fische). Büchner steht der modernen Forschungsmethode näher als Oken. Damit kündigt sich bereits der Übergang von Naturphilosophie zur streng empirischen Methodik der zweiten Jahrhunderthälfte an.

Die vorliegende Schrift, der noch mehrere unveröffentlichte Briefe beigegeben sind, ist ein sehr willkommener Vorbote der zu erwartenden Zürcher Universitätsgeschichte, wofür J. Strohl den naturwissenschaftlich-medizinischen Teil übernommen hat. Dort wird man wohl weitere geistesgeschichtliche Zusammenhänge vorfinden, welche hier nur gestreift werden konnten.

Aber schon jetzt kann gesagt werden, daß Strohl dem Historiker ebensoviel bietet wie dem Naturforscher.

Z o l l i k o n.

E d u a r d F u e t e r.

WERNER KÄGI, *Michelet und Deutschland*. Basel, Verlag von Benno Schwabe & Co. 221 S. kl. 8°. Preis ungebunden 6 Fr.

Dieses Buch von bescheidenem Umfang stellt die biographisch und literarisch feststellbaren Beziehungen des französischen Historikers *Michelet* zur deutschen Kultur und Geschichte dar. Wer mit der Geisteswelt dieses bedeutenden Franzosen aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht selbst vertraut ist — und es dürfte ein schmales Trüpplein von deutschen und deutschschweizerischen Gebildeten oder Gelehrten sein, die das von sich sagen können — ist am Anfang des Buches etwas ratlos. Er hätte eine biographische Einführung in das Leben und Schaffen *Michelets* nötig, eine warmherzige und zugleich sachliche Würdigung dieses einzigartigen Franzosen und Europäers, von dem z. B. die Historiographie von *Fueter* so wenig Bedeutsames und Einladendes zu sagen weiß. Es lag auch ursprünglich in der Absicht unseres Verfassers, dem deutschlesenden Publikum eine solche Würdigung darzubieten. Aber persönliche Gründe haben ihn leider daran gehindert und er hat uns, gleichsam als Pfand oder Versprechen auf später, nur vorläufig dieses Kapitel als Frucht seiner eingehenden *Michelet*-Studien geschenkt. Es wäre ungemein erfreulich und geradezu dringlich, daß dieser Schriftsteller dem deutschen Publikum von einem deutschen Historiker (ich habe hier natürlich nur die Sprach- und Kultureinheit im Auge) nahe gebracht würde. Hoffentlich bleibt uns *Werner Kägi* die Erfüllung seines Versprechens nicht lange schuldig.

Denn was er uns in dem vorliegenden, *Fritz Ernst* gewidmeten Büchlein gibt, ist auch für den Nicht-Kenner *Michelets*, als der sich der Rezensent offenherzig bekennt, von großem Reiz, und es bedeutet eine wahre Bereicherung. Denn in *Michelet* lernen wir einen Franzosen kennen, der nicht nur Deutschland, seiner Geschichte und Kultur, gerecht zu werden sucht, sondern der den deutschen Geist sein Leben lang eigentlich geliebt und verehrt hat, wie nur ein Romantiker es konnte, dessen Lebenswurzeln in der Zeit um 1820 haften. *Michelet* gehört zu jenen, die das Symbolische und Poetische in der deutschen Geistesart und Geschichte entdeckt haben und es eigentlich mehr liebten als ihr logisches französisch-romanisches Wesen, das seine Quellen in der römischen Kultur hat. Darum fühlte er sich vor allem zu *Jakob Grimm* hingezogen, dessen Rechtsaltertümer er in einem eigenen Werk: «*Origines du droit français, cherchées dans les symboles et formules du droit universel*» (1836) der französischen Gelehrtenwelt gleichsam geistig «übersetzte» und damit zum geistigen Eigentum zu machen versuchte. Er trat auch persönlich mit *Grimm* in brieflichen Verkehr und bot ihm sogar, als er in Göttingen als Professor 1837 abgesetzt wurde, ein Asyl in Paris an. *Kägi* hat im Anhang den ganzen Briefwechsel zwischen den beiden Männern, soweit er nicht verloren ge-

gangen ist, wieder abgedruckt, und es ist ungemein reizvoll, zu sehen, wie der Franzose sich verehrungsvoll dem Deutschen sozusagen zu Füßen wirft, wie der Deutsche zuerst nüchtern und zurückhaltend antwortet, aber sich immer mehr von der Bedeutung und besondern Begabung des Franzosen überzeugen muß, ein wundervolles Beispiel einer echten Gelehrtenkorrespondenz. Auch abgesehen von diesem Verhältnis zu Grimm bietet das Buch viel: es erzählt von der umfassenden deutschen Lektüre Michelets, von seinen deutschen Reisen 1828 und 1842; es gibt aber auch in deutlichen Analysen Rechenschaft von dem Echo, das der deutsche Geist, seine hervorragenden Persönlichkeiten in Michelets eigenen Werken gefunden hat. Er schrieb ein besonderes Werk über Luther, er stellte die Bedeutung eines Friedrichs II. von Preußen in neue Beleuchtung, er schwärmte geradezu für die klassisch-romantische Periode um 1800 (am wenigsten für Goethe, mehr für Fichte, den Idealisten und Mann der Tat) und er begrüßte die deutschen Revolutionäre von 1848 als Brüder im Kampf um die Demokratie, für die er selbst so tapfer eintrat, daß er nach 1850 seine Stelle als Professor und Archivdirektor einbüßte. Tragisch wird sein Verhältnis zu dem geliebten Deutschland, als er dieses 1870 zum Feind seines eigenen Vaterlandes werden sieht. Er verhüllt sein Haupt, warnt und fleht, aber der bittere Kelch muß ausgetrunken werden. Aber auch über 1870 hinaus bleibt er als Historiker gerecht gegen das Land seiner Liebe, mag ihn auch manches harte Wort deutscher Gelehrter noch so gekränkt haben.

Es ist klar, daß das Buch, im jetzigen Augenblick erschienen, eine praktische Bedeutung hat; es soll der geistigen Annäherung der beiden Kulturen dienen, wie es schon im Vorwort angedeutet ist. Und es ist in hohem Maße geeignet, diese Absicht zu erfüllen.

Frauenfeld.

Th. Greyerz.

MARCEL STEHLI, *Albert Galeer und sein Einfluß auf die Ideengeschichte des schweizerischen Grütlivereins*. Diss. der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich 1936. XIV + 117 S.

Es ist höchst verdienstvoll, daß in biographischen und allgemein zeitgeschichtlichen Studien den so vielfach verkannten idellen wie den ökonomischen und politischen Grundlagen unseres Landes und Volkes im 19. Jahrhundert streng wissenschaftlich nachgegangen wird. Diesem Bestreben dient auch die in Rede stehende Dissertation Stehli's. Man muß nur einige Seiten über Galeer und seinen Grütliverein z. B. in Rob. Grimms Geschichte der Berner Arbeiterbewegung gelesen haben, wo meist rein klassenkämpferische Gedankengänge des Verfassers zu schiefen Urteilen und Wertungen des Grütlivereins und seines Ideenträgers führen, um zu verstehen, was ich meine. Mit Recht bemerkt daher Stehli in seinem Vorwort: «Die Unkenntnis der Persönlichkeit Galeers und seines Einflusses auf die ideelle Gestaltung des Grütlivereins hat zu ungenauen und selbst völlig irrthümlichen Vorstellungen und Anschauungen über das eigentliche Wesen des Grütlivereins geführt.»

Stehle versucht daher zu einem möglichst umfassenden und klaren Wissen über Galeer und sein Werk, d. h. über das Wesen und den Inhalt von Galeers Grütliverein-Gedanken zu gelangen. Das ist ihm recht gut gelungen, weil er mit äußerster Sorgfalt all den geistigen und politischen Welt- und Gesellschaftsanschauungen nachgeht, die auf Galeer irgendwelchen Einfluß gehabt haben. Auf diesem Fundament zeichnet Stehli nun Galeers Herkunft und Entwicklung zum liberalen, dann zum sozialistischen Demokraten bis zum frühen Tode des erst fünfunddreißigjährigen geistigen Schöpfers des Grütlivereins (5. März 1851).

Es ist unverkennbar, daß der in Genf wirkende Galeer einer zunehmend schärferen Tonart verfällt. In den von ihm als Führer der «démocrates-socialistes» programmatisch angeregten oder gegründeten Zeitschriften: «L'Alliance des peuples» (von ihm in deutscher Ausgabe besorgt «Der Völkerbund») und im «Citoyen» huldigt Galeer bereits einem Staatssozialismus unter Ausschaltung der privaten Initiative (S. 39), also einer antiliberalen Überzeugung, auch lebt er der Hoffnung auf eine europäische Revolution. Das erklärt, warum die Kreise um den allmächtig gewordenen James Fazy den fanatischen Idealisten Galeer heftig bekämpften. Diese Zwangsläufigkeit der Entwicklung vom gemäßigten Volkserzieher zum draufgängerischen Agitator hätte meines Erachtens Stehli für die allgemeine Bewertung der Grütlivereinsideen mehr berücksichtigen sollen, zumal er ja S. 42 Galeers raschen Gesinnungswandel mit Recht hervorhebt und überdies auf die schon 1849 erfolgte Statutenrevision zur aktiven Teilnahme an der Politik hinweist. Die öffentliche Meinung beurteilte jedenfalls Galeers Werk eher nach den im «Citoyen» oder in der «Alliance des peuples» vertretenen Grundsätzen als nach den bereits etwas überholten Volksbundgedanken von 1846, wenngleich diese dem Buchstaben nach noch Rechtskraft hatten.

Mit bemerkenswerter Sorgfalt verfolgt Stehle im III. Teil die großen leitenden Ideen in Galeers Schrift: «Der moralische Volksbund und die freie Schweizer Männerschule oder der Grütliverein; eine vertrauensvolle Rede an das Schweizervolk, vornehmlich an die Jüngeren» (1. Aufl. 1846). Sie sind nicht Früchte selbständigen Denkens, sondern eine subjektive, oft unlogische Auswahl aus verschiedenen Systemen, vornehmlich aber Rousseau's, Kant's und Pestalozzi's, durchsetzt mit einem alles verbindenden national-patriotischen Denken und mit einem metaphysisch verankerten Glauben an eine höhere Bestimmung des Menschen. Nicht ein Handwerker- oder Arbeiterverein sollte der Grütliverein werden, sondern eine Angelegenheit des ganzen Schweizervolkes und aller Stände. Deswegen bekämpfte Galeer auch das Parteiwesen und verzichtete anfänglich auf die Verfolgung irgendwelcher parteipolitischer Ziele.

Konsequenterweise beleuchtet Stehli im IV. Teil den Wandel von Galeers Grütlivereinsideen im nach-galeerischen Grütliverein. Das Überhandnehmen materialistischen Denkens (seit Feuerbach) ruft der Ver-

wirtschaftlichung des politischen Lebens und verursacht einen Gesinnungs- und Richtungswandel in dem auf mittlere und untere Gesellschaftsschichten beschränkt gebliebenen Verein. Noch vertritt der Verein eine mehr sozial-reformerische Aktion auf legalem Wege, namentlich seit der Bundesrevision 1874. Aber schon 1878 erfolgt das Bekenntnis zum Programm der sozialdemokratischen Partei, bis dann die Statutenrevision 1893 den eindeutigen Anschluß an die sozialdemokratische Arbeiterpolitik bringt. Das bedeutete aber das völlige Ausscheiden der Galeerschen Grütlivereinsideologie, den Anschluß des Vereins an den Internationalismus und die Idee des revolutionären Klassenkampfes. Weltkrieg und zunehmende Radikalisierung brachten schließlich dem ursprünglich Galeer'schen Werke im Dezember 1925 die völlige Auflösung, trotz einem etwas verspäteten Versuch, sich in neuer Einstellung zu Galeers Hauptgedanken und auf nationalen Boden zurückzufinden. Dem gewaltigen Anwachsen des rein materialistisch-nihilistisch orientierten internationalen Sozialismus erlag das ehemals an idealistisch-optimistischen Ideen verankerte Werk Galeers vollständig.

Stehlis Schlußbemerkungen über schiefe Urteile späterer Grütlianer verkennen meines Erachtens noch einmal die oben schon hervorgehobene Diskrepanz zwischen Theorie und der Eigenwilligkeit des Gelebten. Sicherlich darf aus den 1846 formulierten Ideen Galeers nicht schon ein quasi sozialistisches Programm abgeleitet werden; aber ein länger lebender Galeer wäre notgedrungen zu modernistischeren Ideen gekommen und hätte seine früheren Hefte bestimmt revidiert.

Vom sonst lobenswerten Mittel des Sperrdrucks ist etwas zu reichlicher, und nicht immer einleuchtender Gebrauch gemacht worden. Doch sollen meine höchst subjektiven Einwände Stehlis Verdienst in keiner Weise schmälern. Der Verfasser meistert im Ganzen das weitschichtige Ideengut sehr ansprechend und gibt uns eine wertvolle Zusammenfassung aller mit Galeer und der Ideengeschichte des Schweizerischen Grütlivereins verbundenen Elemente. Ein sorgfältiges Quellenverzeichnis und sehr eingehende Anmerkungen zeugen von der guten Grundlage, auf welcher Marcel Stehli sein Werk aufgebaut hat. Mit Gewinn mag daher der um unsere Gegenwartsnöte besorgte Patriot Stehlis Arbeit zur Hand nehmen. Die Rückschau ist, gemessen an unseren heutigen Tagesfragen, in mehr als einer Hinsicht wieder höchst aktuell.

Basel.

Albert Matzinger.

OTTO WEISS, *Volk und Staat der Schweizer*. Zürich 1936, Schulthess & Co. S. VII/183.

Den Zweck seiner Arbeit umschreibt Weiss im Vorwort mit zwei Sätzen: «Dieses Buch will ein Führer im Selbststudium sein für jeden Schweizer, dem vaterländische Probleme zu denken geben. Es wendet sich besonders an die schweizerischen Mittelschüler der Oberstufe.» Da es also eine Einführung in den staatlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Auf-

bau der heutigen Eidgenossenschaft bieten soll, hat der Verfasser den Rahmen seines Buches recht weit gespannt. Ein Blick in das Inhaltsverzeichnis belehrt uns schon, wieviele Erscheinungen und Einrichtungen menschlichen Zusammenlebens in der Schweiz in ihren Grundzügen dargestellt werden. Wir greifen, um diese Mannigfaltigkeit anzudeuten, einige Titel von Haupt- und Unterabschnitten in freier Folge heraus: « Land und Volk », « Die schweizerische Volkswirtschaft », « Soziale Lage », « Kulturelle Verhältnisse », « Die religiöse Situation », « Der Bund », « Die Kantone », « Die Gemeinden », « Volk und Staat », « Das Bürgerrecht », « Liberalismus », « Sozialismus und Kommunismus », « Zivilgerichtsbarkeit », « Landesverteidigung » usf. Es ist eigentlich erstaunlich, welche Stofffülle auf 183 Seiten bewältigt werden soll. Das ist nur unter gewissen Bedingungen und Beschränkungen möglich. Alle Probleme werden daher in erster Linie in ihrer Beziehung auf den Staat betrachtet, sodaß das staatliche Leben im Mittelpunkt des Buches steht, und innerhalb der staatlichen Sphäre nimmt der Bund eine bevorzugte Stelle ein. Ferner kann und will der Verfasser nur das Wesentliche mit möglichst genauer Formulierung der einschlägigen Begriffe erläutern. Auf diese Weise ist ein Buch entstanden, das einen klaren und bei aller Kürze recht inhaltsreichen Überblick über unsere vielgestaltige Schweiz bietet. Nicht nur der Anfänger, der sich Schritt für Schritt ein Bild von seiner Heimat erwerben will, sondern auch derjenige, der schon jahrelang mit diesen Problemen beschäftigt ist, wird sich immer wieder hier zur Orientierung gerne unterrichten und anregen lassen. In welchem Umfang das Buch im höhern Unterricht angesichts der schon reichlich bemessenen Stoffmenge des geschichtlichen Faches benutzt werden kann, muß zwar erst noch ausprobiert werden. Sicher aber kann es dem Schüler zur Privatlektüre empfohlen werden.

Eine Anzeige in dieser Zeitschrift hat sich im besondern mit dem Kapitel « Das geschichtliche Erbgut » (S. 7 ff) zu befassen. Wenn wir uns, der Einladung des Verfassers zur Mitarbeit für eine kommende Auflage folgend, an dieser Stelle einige kritische, den Inhalt betreffende Bemerkungen gestatten, so mögen sie in dem vom Verfasser gewünschten Sinne dienlich sein. Dabei bleiben wir uns der großen Schwierigkeit bewußt, die der Verfasser zu bewältigen hatte, als er sich so kurz wie möglich ausdrücken mußte. Dennoch könnte vielleicht da oder dort durch ein Wort oder durch einen Satz die geschichtliche Tatsache eindeutiger und klarer dargelegt werden. Es sei deshalb auf einige Punkte hingewiesen.

Bei einer Einführung in das Wesen unserer schweizerischen Eidgenossenschaft wäre unbedingt zu betonen und an erste Stelle zu setzen, daß unsere Eidgenossenschaft nicht dank einer eigenen Rasse oder der besonderen Bodengestaltung, sondern infolge einmaliger geschichtlicher Voraussetzungen im Spätmittelalter entstanden ist und nur dann entstehen konnte. Von den sehr fragwürdigen Rassetheorien im Zusammenhang der mitteleuropäischen Geschichte abgesehen, räumen wir gerne ein, daß die Gebirgslage nicht unwesentlich zur Bildung eines Staatenbundes beigetragen hat. Aber die

Natur des Landes konnte nur zur Wirkung kommen, als die geschichtliche Lage mit ihren Konstellationen und Häufungen günstiger Umstände einem solchen Einfluß freie Bahn gab. Man überlege sich bloß, was alles zusammenkommen mußte, sodaß eine Eidgenossenschaft und nachfolgend souveräne Staatswesen sich bilden konnten: Schwäche des deutschen Reiches, Zersplitterung in Territorien, Gotthardpolitik, Interregnum, Ostpolitik der Habsburger, Markgenossenschaft, geistliche Herrschaften, starke Gruppen freier Leute usf. Die geschichtliche Situation war die primäre Ursache, die geographische Lage die sekundäre. Diese Tatsache sollte von Weiss eindeutiger und bestimmter formuliert werden.

Bei der Erwähnung der christlichen Mission (S. 8) sind vor Iren und Angelsachsen auch die Franken (Stephanskirchen) zu nennen, die vom Burgundischen her in alamannisches Gebiet vorstießen. — Es bleibt fraglich, ob der Aufschwung des ritterlichen Lehenswesens durch ein « Dahinsterben des Sinnes für Wehrhaftigkeit bei allen übrigen Freien » (S. 9) ermöglicht worden sei, oder ob nicht militärische und wirtschaftliche Notwendigkeiten das Ritterheer an die Stelle des Fußheeres gesetzt haben. —

Die Festigkeit des Bündnissystems (S. 10) ist nicht nur auf moralische Bedingungen zurückzuführen, sondern sicher auch auf eine republikanisch-demokratische Interessengemeinschaft, die immer wieder in Gegensatz zur fürstlich-feudalen Welt geraten und den Zusammenschluß Gleichgesinnter suchen mußte. —

Auf Seite 11 treten die Unterschiede zwischen den Länderdemokratien und den Stadtrepubliken mit ihren voneinander abweichenden Verfassungszuständen zu wenig entschieden hervor. —

Glaubensspaltung (S. 11) und Neutralität sollten auseinander gehalten werden. Bevor die Glaubensspaltung überhaupt nur in ihren Anfängen in Erscheinung trat, war die Neutralität 1516 durch den ewigen Frieden mit Frankreich Tatsache geworden. Die Ursachen des Übergangs der Eidgenossenschaft zur Neutralität waren 1. außenpolitische Differenzen der West-, Ost- und Innerschweiz, 2. der Mangel an genügender Finanzierung unaufhörlicher Kriege in Mitteleuropa, 3. die allgemeine Wehrpflicht, die einen jährlichen Blutzoll, wie ihn die mailändischen Kriege gefordert, nicht immer wieder vom Volke verlangen konnte, ohne daß dieses sich gegen eine solche Politik erhob, und endlich 4. die aus obigen Ursachen hervorgehende Schwäche gegenüber den um 1500 entstandenen Großmächten Frankreich und Habsburg-Spanien. Die nachfolgende Glaubensspaltung hat diese Lage nicht erst geschaffen, sondern nur noch mehr verstärkt und versteift. Darum sollte die Glaubensspaltung in der Darstellung von Weiss der Neutralität nachfolgen.

Endlich noch eine kleine Bemerkung: die altkatholische Kirche (S. 57) nennt sich christkatholisch.

Wir begreifen, daß Weiss und der Verlag einen Titel gesucht haben, der möglichst kurz die mannigfaltige Fülle des Gebotenen bezeichnen sollte. Und doch wäre vielleicht der Ausdruck « der schweizerischen Eidgenossen-

schaft» geschichtlicher und wesentlicher gewesen als der fremdländische: «der Schweizer». Doch freuen wir uns, daß der Inhalt gut schweizerisch geworden ist. Bei aller Sachlichkeit spricht aus jeder Seite eine warme Liebe zur Heimat. Möge das Buch, das in der Hauptsache die heutige Schweiz beschreibt, bei einem großen Leserkreis denselben warmen Anteil an vaterländischen Angelegenheiten wecken, denn es verdient es.

S o l o t h u r n.

B r u n o A m i e t.

Mitteilung der Redaktion.

Laut Beschluß des Gesellschaftsrates wird in Zukunft an die Verfasser der Besprechungen kein Honorar mehr ausbezahlt. Durch diese Maßnahme soll erreicht werden, daß die Zeitschrift ihren frühern Umfang wieder erhalten kann, den sie seit zwei Jahren aus Ersparnisgründen um zwei Bogen hat verringern müssen.
